

Die Freiheit der Kirche.

Eine Pastoral-Conferenz-Arbeit¹⁾.

- A. Worin besteht die Freiheit der Kirche?
- B. Ist sie nothwendig?
- C. Ist sie der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich?

Zur Beantwortung dieser drei Punkte wird es nicht ohne Nutzen sein, darzuthun, daß die Kirche überhaupt berechtigt ist, zu existiren.

Die wahre Religion, also auch deren Trägerin, die Kirche, ist berechtigt in ihrer Existenz. Denn Gott hat gleich vom Anfange an, gleich bei der Schöpfung, den Menschen in eine doppelte Heilsordnung eingesetzt: in eine natürliche, indem Er den Menschen mit herrlichen Naturgaben ausstattete, die Erde zu seinem Wohnplatze bestimmte, und ihm die natürlichen Dinge zu seinem Gebrauche anwies; und in eine übernatürliche, indem Gott den Menschengeist unsterblich und nach seinem Bilde erschuf, dem Menschen ein übernatürliches Ziel setzte, nämlich eine übernatürliche Glückseligkeit durch die übernatürliche Anschauung Gottes, und ihm zur Erreichung dieses überirdischen Ziels auch übernatürliche Gaben und Gnaden verlieh, und sich selbst dem Menschen offenbarte und ihm zeigte, auf welche Weise er dieses sein übernatürliches Ziel erreichen könne. Und auch nachdem die Stammeltern des Menschengeschlechtes ihre

¹⁾ Diese Arbeit beantwortet nach den Laacher Stimmen, besonders den Stimmen VI. und XII., die erste Frage, welche der zweiten Pastoral-Conferenz von 1869 gestellt war. Wir heben für diesmal unter den vielen, sehr trefflichen Arbeiten eine hervor, die den Gegenstand am ausführlichsten behandelt, und werden in den „Miscellen“ eine kurze Beantwortung der zweiten Frage „über die Behandlungsweise der bloß civiliter geschiedenen Eheleute“ folgen lassen. D. N.

Freiheit missbraucht hatten und in Sünde gefallen waren, hat Gott diese übernatürliche Heilsordnung nicht zurückgenommen, sondern vielmehr dieselbe erweitert und noch fester begründet, indem Er dem Menschen das übernatürliche Ziel beließ, und die Möglichkeit zur Erreichung desselben durch die Erlösung. Gott bereitete nun 4000 Jahre die Menschen auf den Erlöser vor. Zuerst erstreckte sich diese Vorbereitung auf das gesammte Menschengeschlecht, indem Gott fortführ, sich den Stammvätern und Patriarchen zu offenbaren; dann ganz vorzüglich auf ein einziges Volk, auf das israelitische, welches Er unter seinen besonderen Schutz nahm und auf außerordentliche Weise leitete, und als Werkzeug zur Vorbereitung auch anderer Völker auf den Erlöser sich erkör.

Diesem Volke gab er durch seinen Propheten Moses seine erweiterte Offenbarung; zu diesem Volke sandte er fortwährend Propheten und ließ sowohl durch deren Weissagungen, als auch durch Anordnung von Vorbildern (Typen) stets auf den verheißenen Erlöser hinweisen, und durch Schilderung seines Lebens und Wirkens ein so treues Bild von ihm entwerfen, daß die Menschen ihn bei seinem Erscheinen und Auftreten als den verheßenen Messias und Weltheiland erkennen konnten. Bei diesem Volke bestimmte Gott auch eigene Organe, das Hohepriester- und das Priestertum, zur Pflege und Vermittlung der göttlichen Offenbarungen und Satzungen.

Endlich in der Fülle der Zeit erscheint Er selbst, der verheßene Messias, der von allen Guten heißersehnte Erlöser der Welt. Er tritt auf als großer Lehrer, der da ist das Licht der Welt; als der hohe Priester, der mit seinem eigenen Blute die Gottheit mit der Menschheit versöhnt, als der himmlische König, der von nun an alle Völker in sein Reich einführen, in seinem Reiche zu heiliger Liebe vereinigen will. Und dieses Reich hat sich ausgebreitet, ist wirklich ein Weltreich geworden, und besteht noch als solches: es ist die christliche, die christ-katholische Kirche. Das ist also die übernatürliche Heils-

ordnung, in welche Gott selbst den Menschen gleich bei dessen Schöpfung einführte, welche bestand vom Anfang des Menschengeschlechtes an, welche sich auf das Verhältniß des Menschen zu Gott bezieht, welche das letzte, das übernatürliche Ziel und Ende des Menschen, und die Mittel, zu solchem übernatürlichen Zielen zu gelangen, und alle hierauf sich beziehenden Offenbarungen und Einrichtungen Gottes, wie sie gemäß der Fülle der Zeit gegeben wurden, in sich begreift, das also, sage ich, ist die übernatürliche Heilsordnung, welche endlich der Sohn Gottes vollendet, der er durch seine Auferstehung und Himmelfahrt das tiefste Fundament gab, und welcher Er dadurch die Krone aufsetzte, daß Er sie durch die Sendung des heiligen Geistes zur unfehlbaren Vermittlerin der Erlösungsgnaden an die Menschheit mache. Das ist die übernatürliche Heilsordnung in der Menschheit, welche vom Anfange an und durch alle Jahrtausende bis auf den heutigen Tag bestand und besteht neben der natürlichen Heilsordnung, welche dem Staate obliegt, der die irdische Wohlfahrt der Menschen zu seinem Endziele hat.

„Nicht die menschliche Gesellschaft, sagt Schneemann, war das erste, sondern die göttliche, der Urstand; unser Geschlecht ist unter göttlicher Einwirkung zum Vernunftgebrauche erwacht, und die höhere Erkenntniß und die volle Tugend ist für immer an diese göttliche Führung gebunden geblieben. Nicht das Ringen mit der äußeren Natur, nicht der Kampf um die Freiheit, ist der Lebenspuls unserer Geschichte; sondern die Entzweitung mit dem Lichtreiche, und die Wiederverbindung durch die Erlösung.“ —

Beweis für die Existenz einer übernatürlichen Heilsordnung ist auch der Umstand, daß kein heidnisches Volk ohne Religion und ohne ein Organ der Religion oder Priesterthum getroffen wird.

Diese übernatürliche Heilsordnung ist also, sowohl nach Ursprung als Dauer, sowohl nach ihrem Ziele als auch nach den dahin führenden Mitteln in ihrem Bereich mindestens ebenso berechtigt, wie die natürliche Heilsordnung und deren Träger, der Staat.

Die Trägerin und Vermittlerin dieser übernatürlichen Heilsordnung in der Menschheit ist die wahre Kirche. Die wahre Kirche ist also so alt, wie die Menschheit, und so berechtigt in ihrer Existenz, wie die übernatürliche Heilsordnung selbst; und sie bleibt so lange berechtigt, als man den Beweis nicht liefert, daß es eine übernatürliche Heilsordnung in der Menschheit nicht gibt und nie gegeben hat, d. h. so lange man nicht mit unumstößlicher Gewissheit nachweist, daß es keinen Gott und keine Unsterblichkeit, keine Ewigkeit und keine Vergeltung gibt und daß Gott sich den Menschen niemals geöffnet habe: ein Beweis, der nie geliefert wurde, und nie geliefert werden wird.

Diese übernatürliche von Christus vollendete Heilsordnung wurde von Ihm auch frei und unabhängig von jeder weltlichen Macht constituiirt. Er trat öffentlich als Lehrer auf, durchzog als solcher das ganze Land von einem Ende zum andern, sammelte Anhänger, nahm Jünger an, wählte sich Apostel, wirkte Wunder; Alles dieses, ohne den Hohenpriester oder den hohen Rath, oder Herodes oder Pilatus, oder den Kaiser in Rom auch nur im mindesten zu befragen. Er ließ sich von keiner weltlichen Macht autorisiren, holte kein „Placetum regium“ oder „Exequatur“ ein, sondern erklärte sich in dem, was Er that, selbst als die einzige und höchste Autorität, weil als den Sohn Gottes; und dieses Vorbehren seiner eigenen Autorität war auch der Grund vieler Anfeindungen und Verfolgungen von Seite der jüdischen Obrigkeiten und seines endlichen Todes. Christus nannte sich König, gründete sein Reich, nannte es Reich Gottes, Himmelreich, Kirche, und gab ihr eine bestimmte deutliche Organisation mit der Bestimmung und unzweifelhaften Verheißung, ein Weltreich zu werden, sowohl an Umfang, als Dauer. Und alles dieses that er nicht kraft allerhöchster obrigkeitlicher Bewilligung, sondern lediglich aus eigener göttlicher Autorität.

Das Schweigen des Herrn vor Herodes und vor dem

Richtersthule des Pilatus, wie vor dem hohen Rath, dürfte mithin auch in dem Sinne ausgelegt werden, daß Er damit sagen wollte, Er erkenne diese irdischen Gewalten nicht als competent, nicht als berechtigt an, um über sein Wirken, über das durch seine Thätigkeit zu gründende Reich zu Gericht zu sitzen.

Die Kirche Christi ist demnach frei und unabhängig von jeder außer ihr befindlichen Autorität in ihrem Anfang, in ihrem Sein.

Frei ist die Kirche Christi auch in ihrer Fortdauer, worüber ich nur ein paar Worte bemerken will. Christus hat seiner Kirche die Aufgabe gestellt, eine Weltkirche, ein Weltreich zu werden. Wäre die Kirche in der Leitung ihrer eigenen Angelegenheiten den irdischen Mächten untergeordnet, so wäre die Lösung einer solchen Aufgabe von vornherein unmöglich, indem ja die weltlichen Gewalten der Kirche feindselig entgegentreten und sie verfolgen könnten, wie es wirklich auch von Seite der Juden und Heiden geschehen ist. Also kann Christus, der seine Religion zur Weltreligion machen wollte, eine solche Abhängigkeit seiner Kirche von der Staatsgewalt nicht gewollt haben. Christus gründete eine freie Kirche, frei auch in ihrer Wirksamkeit. Denn nicht den weltlichen Obrigkeit, sondern den Aposteln in ihrer Unterordnung unter Petrus und dessen Nachfolger, übergab Er die höchste Autorität in seiner Kirche, und Niemand anderen; ihnen befahl Er, seine Lehre allen Völkern zu predigen, die Sakramente zu spenden. Er sagte ihnen voraus, daß sie seiner Lehre wegen bei den Obrigkeit und Königen großen Widerspruch erfahren werden; Er sagte ihnen aber nicht, daß sie sich denselben irgendwie fügen sollen; Er sagt nicht, daß den Königen und Obrigkeit irgend eine Autorität über die Kirche zustehe, sondern er ermahnt sie vielmehr, ungeachtet dieses Widerspruches und der Verfolgungen, in ihrer Thätigkeit auszuhalten, und verspricht ihnen hiefür einen großen Lohn. Wie wir wissen, haben die Apostel dieses auch wirklich gethan. Sie haben sich nicht an die Befehle,

Drohungen und Strafen der Obrigkeit gekehrt; sondern sie haben ihre Wirksamkeit in der Kirche und für sie — unbekümmert um die weltlichen Mächte — immer mehr entfaltet und betätiget. Als die Apostel deshalb vor dem hohen Rathc standen, um sich wegen ihrer Predigt zu verantworten, sprachen sie zu demselben: „Erwäget selbst, ob es erlaubt ist, den Menschen mehr, als Gott zu gehorchen.“ Alles das Beweis genug, daß die Apostel überzeugt waren, daß sie in ihrer Wirksamkeit für das Reich Jesu Christi von keiner irdischen Obrigkeit oder irgend einer weltlichen Autorität abhängig seien. Beweis hiefür ist uns auch die ganze Kirchengeschichte, welche die großen Gefahren aufweist, die im Verlaufe der Jahrhunderte der Kirche erwuchsen, ihre Freiheit zu verlieren und in Abhängigkeit von den Staaten zu gerathen und die großen und schweren Kämpfe, die sie bestand, um ihre volle Unabhängigkeit von denselben zu bewahren, oder wieder zu erringen. Zeugniß hiefür auch die vielen Märtyrer, welche Blut und Leben für diese Freiheit hingeopfert hatten. Christus hat also eine freie Kirche gegründet, frei in ihrem Anfange und Sein, in ihrer Fortdauer und in ihrer Wirksamkeit.

Worin aber besteht diese Freiheit der christlichen Kirche?

A.

Die Freiheit der Kirche besteht in der Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt sowohl in ihrem Bestande als auch in ihrer gesammten auf die Erreichung ihres heiligen Zweckes gerichteten Wirksamkeit und Lebensorientierung; sie besteht darin, daß die Kirche ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig, d. h. ungehindert und unabhängig von jeder andern außer ihr befindlichen Gewalt, ordne und verwalte. Zu diesen eigenen Angelegenheiten, in deren Anordnung und Leitung die Kirche sich unabhängig von der Staatsgewalt betätigen muß, gehört nothwendig:

I. Ihr Lehramt. Christus, sowohl durch seine Lehre, las-

auch durch sein Beispiel das Licht der Welt, hat in seiner Kirche ein Lehramt eingesetzt, und dasselbe dem Apostolate in Vereinigung mit dem Primate übertragen. Denn zu den Aposteln hat er gesprochen: „Wie mich der Vater gesendet hat“ u. s. w. und „gehet in die ganze Welt, prediget das Evangelium jedweder Creatur“ u. s. w. Dieses Lehramt muß also frei und unabhängig sein von der Staatsgewalt und zwar: a) in der Verkündigung der Lehre Jesu Christi, der gesammten göttlichen Offenbarung. Der freien Kirche darf es daher von der Staatsgewalt nicht verwehrt werden, das Evangelium, die christlichen Religionswahrheiten allen Menschen zu predigen, wann, wo, wie und durch welche kirchliche Organe sie es für gut und nothwendig erachtet. Dem kirchlichen Lehramte allein obliegt das gesammte, innere wie äußere, ordentliche wie außerordentliche Missionswesen, unabhängig von der Staatsgewalt. Der freien Kirche muß es gestattet sein, Schulen, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten — höhere wie niedere — nach ihrem eigenen Ermessen zu errichten. Denn die Staatsgewalt hat nur das Recht, ein bestimmtes Maß allgemeinen Wissens, allgemeiner Bildung festzustellen, und die Erreichung desselben seinen Unterthanen zu ermöglichen. Das aber ist für das Staatswohl gleichgiltig, ob dieses Maß allgemeiner Bildung in den Staats-schulen oder in kirchlichen Anstalten erworben wird. Von diesem unveräußerlichen Rechte, eigene Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, muß die Kirche ganz besonders dann Gebrauch machen, wenn die Staats-schulen den unabweislichen Bedürfnissen und Anforderungen der Kirche nicht mehr genügen, oder gar mit denselben in Widerspruch gerathen würden.

Dem Lehramte der freien Kirche muß es gestattet sein, den Religionsunterricht in allen Schulen und Bildungsanstalten, in welchen sich Katholiken befinden, unabhängig von der Staats-gewalt zu ertheilen und zu leiten, und auf die religiöse Er-ziehung in denselben entscheidenden Einfluß zu nehmen.

Das Lehramt einer freien Kirche muß frei und unab-

hängig sein b) in der Heranbildung der Religionslehrer. Die freie Kirche darf daher nicht gehindert werden, zur Erziehung eines tüchtigen Klerus Seminarien zu gründen und die bestehenden nach ihrem Ermessen zu ordnen und zu leiten. Das Lehramt der freien Kirche allein ist berechtigt: c) die Religionslehrer zur Ausübung ihres heiligen Amtes zu bevollmächtigen, und ihnen die kirchliche, d. i. göttlich berechtigte Sendung zu ertheilen. Alle Lehrgewalt in Betreff der heiligen Religion geht von dem kirchlichen Lehramte aus. Jeder öffentliche Religionslehrer bedarf der kirchlichen Sendung; ohne diese kann Niemand eine berechtigte öffentliche religiöse Lehrgewalt besitzen. Dem Lehramte der freien Kirche muß gestattet sein d) die Beaufsichtigung und Überwachung der religiösen Erziehung und des gesammten religiösen Unterrichtes, und daher folgerichtig und nothwendig die Mitaufsicht auch über den weltlichen Unterricht, aber nur bezüglich des Verhältnisses desselben zur katholischen Wahrheit, und es darf ihm e) das Recht nicht verkümmert werden, über religiöse Fragen und Angelegenheiten selbstständig und unabhängig von der Staatsgewalt zu urtheilen oder zu entscheiden. Das kirchliche Lehramt ist berechtigt und verpflichtet, über die Reinheit des Glaubens zu wachen, religiöse Zweifel zu lösen, religiöse Irrthümer zu untersuchen und den Gläubigen als solche zu bezeichnen, alle erscheinenden literarischen Producte zu prüfen und über deren Verhältniß zum wahren Glauben ein maßgebendes Urtheil zu fällen. Es ist berechtigt, alle öffentlichen Lehrer, Geistliche sowohl als auch Laien, sofern sie Katholiken sind und Lehren vortragen, welche den Wahrheiten der christkatholischen Religion widersprechen, darauf aufmerksam zu machen, zu ermahnen, zu warnen und nöthigenfalls sie mit kirchlichen Strafen zu belegen. Die Kirche ist verpflichtet, dahin zu wirken, daß Katholiken ihre Kinder Lehrern und Lehranstalten, durch welche christlicher Glaube und christliches Leben gefährdet werden, nicht anvertrauen, sie ist berechtigt, einen solchen Besuch ihren Bekennern nöthigenfalls zu verbieten.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß die erste und wichtigste Pflicht katholischer Eltern in Betreff ihrer Kinder die ist, daß sie dieselben katholisch erziehen. Die Schule hat die Bestimmung, den häuslichen elterlichen Unterricht und die häusliche elterliche Erziehung zu unterstützen, fortzusetzen und zu vervollkommen. Dazu, zu diesem hochwichtigen Zwecke, zahlen katholische Eltern ihr schweres Geld in den Staats- und Gemeindesäckel, aus welchem die Staatschulen erhalten werden. Die Katholiken sind daher berechtigt und verpflichtet, an ihre Schulen die Anforderung zu stellen, daß Erziehung und Unterricht in denselben mit den Lehren und Grundsätzen der heiligen Religion nicht nur nicht im Widerspruch stehen, sondern sich in vollkommenem Einklange, in vollkommener Uebereinstimmung mit derselben befinden, oder mit andern Worten, daß sie confessionell seien.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört:

II. Ihr Priesteramt. Die freie Kirche muß frei sein in der Spendung ihrer Gnadenmittel und bei der Verwaltung ihres gesammten Cultus; sie muß unabhängig von der Staatsgewalt und unbehindert nach ihrer Lehre und nach ihren Bestimmungen die heiligen Sakramente spenden können. Der Staat darf sich bei der freien Kirche in die Spendung der heiligen Sakramente nicht hemmend einmischen, er hat kein Recht, keine Vollmacht, hierüber Bestimmungen für die Kirche zu erlassen.

Gerade so verhält es sich auch mit der Verwaltung und Vollziehung aller andern Culthandlungen. Die Kirche, welche von ihrem göttlichen Stifter die Vollmacht, die Culthandlungen zu vollziehen, erlassen hat, ist auch in dieser Hinsicht unabhängig von der Staatsgewalt, und ist letztere nicht berechtigt, Vorschriften in Betreff der Verwaltung und Vollziehung des Cultus zu erlassen. Nicht die Staatsgewalt hat also z. B. das Recht, zu bestimmen, wem ein kirchliches Begräbniß zu Theil werden soll und wem nicht; das ist Sache der Kirche.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört

III. Ihre Regierungs- oder Hirtengewalt. Christus hat die

Regierungsgewalt in seiner Kirche den Aposteln und deren Nachfolgern übergeben. Denn zu diesen sprach er: „Wie mich der Vater gesendet hat, also sende ich euch“; und „Euch übergebe ich die Schlüssel des Himmelreiches“ u. s. w. und der heilige Apostel Paulus schreibt, daß die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzt sind, seine Kirche zu regieren. Die höchste und oberste Gewalt aber in seiner Kirche übergab der göttliche Stifter dem Petrus und dessen Nachfolgern. Gemäß dieser von Christus selbst grundgelegten, daher unabänderlichen Verfassung, hat sich nun die kirchliche Regierungsgewalt im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet und entwickelt. Dieser kirchlichen Autorität, den kirchlichen Behörden allein, steht nun das Recht zu, in der Kirche alles das anzuordnen und zu bestimmen, was zur Erreichung des kirchlichen Zweckes nothwendig oder zuträglich ist — unabhängig von der Staatsgewalt. Dieser steht eine Regierungsgewalt in der Kirche nicht zu, und sie darf, sofern die Kirche noch den Namen der freien verdienen soll, die kirchliche Autorität in ihrer Regierungsgewalt nicht hindern, und sie darf dieselbe sich nicht unterordnen. Kraft dieser von Christus verliehenen Regierungsgewalt ist dieselbe auch berechtigt, die Eintheilung des kirchlichen Gebietes in Kirchenprovinzen, Diözesen u. s. w. zu bestimmen, neue Diözesen zu errichten, überflüssige aufzuheben, Bischöfe zu ernennen, ernannte zu bestätigen oder ihnen die Bestätigung auch zu versagen. Sie, die Kirche, hat das Recht, alle ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, alle kirchlichen Streitigkeiten unabhängig zu untersuchen und zu entscheiden; sie hat das Recht, alle jene Tribunale und Gerichtsbehörden zu errichten, welche sie für eine gedeihliche Verwaltung des Kirchenregimentes als nothwendig und angemessen erachtet; sie hat das Recht, schuldige Kirchenglieder nach den bestehenden Kirchengesetzen zu bestrafen und sie nöthigenfalls aus ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Die Kirche ist berechtigt, zur Regelung oder Entscheidung wichtiger Kirchenangelegenheiten, allgemeine und Particular-Concilien, unabhängig

von der Staatsgewalt zu berufen und zu leiten; sie ist berechtigt, sofern sie sich nicht freiwillig dieses Rechtes für gewisse Umstände und Verhältnisse zu Gunsten der Staatsgewalt oder einzelner um die Kirche verdienter Familien begeben hat — alle kirchlichen Beneficien nach den bestehenden Kirchen gesetzen zu vergeben, alle Kirchenämter unabhängig von der Staatsgewalt zu besetzen. Kurz, die Kirche allein ist berechtigt, alles das ins Werk zu setzen, was aus der Regierungsgewalt vernünftiger Weise gefolgert werden muß, nämlich: für ihre Mitglieder Gesetze zu geben, nicht mehr ersprießliche Gesetze aufzuheben, die Beobachtung derselben zu überwachen und die Übertreter zu ermahnen, zu richten und zu bestrafen.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört

IV. Ihre Religionsübung. Eine freie Kirche muß für alle ihre Glieder das Recht freier Religionsübung fordern, d. h. sie muß für ihre Glieder das Recht fordern, nach ihrem Glauben leben, die Lehren und Satzungen ihrer heiligen Religion allenthalben öffentlich bekennen und befolgen zu dürfen, ohne mit den Staatsgesetzen in Collisionen zu kommen, ohne Quälereien und Pexationen oder wohl gar Einbuße bürgerlicher Rechte und Vortheile oder Kerker befürchten zu müssen. Die Staats gewalten dürfen daher keine solchen Gesetze geben, sie dürfen die Gläubigen zu nichts verpflichten, zu nichts zwingen, wodurch sie mit der Lehre und mit den Forderungen ihrer Religion in eine solche Collision gerathen würden, daß sie genöthiget wären, entweder dem Staate oder der Kirche ungehorsam zu sein. Die Kirche existirt und wirkt krafft göttlicher Vollmacht, und sie ist für ihre einzelnen Glieder keine willkürliche, sondern eine zur Erlangung ihres Heiles nothwendige Gesellschaft; denn „wer glaubt und getauft ist, wird selig werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden.“ Es ist also dem Kirchengliede, sofern es sein Heil gewinnen will, nicht freigestellt, ob es glauben und seinen Glauben behätigen wolle, oder nicht; sondern es muß glauben und nach den Grundsätzen

des Glaubens leben: das ist seine hohe und unvermeidliche Pflicht, und wird eben dadurch auch kraft göttlichen Willens sein heiliges Recht. Daher muß der christliche Staatsbürger auch von jeder Staatsgewalt fordern, daß sie dieses sein unveräußerliches Recht anerkenne, und zwar dadurch, daß sie ihn gesetzlich nicht zu Handlungen verpflichte, durch deren Ausübung er seiner Kirche untreu werden, sein heiliges Recht einzubüßen müßte. In einem Staate aber, wo solche Gesetze gegeben würden, würde dem christlichen Staatsbürger entweder nach der einen oder nach der andern Seite Gewalt angethan: er müßte entweder der Kirche folgen und dadurch der Staatsgewalt ungehorsam werden, oder er müßte der Staatsgewalt folgen, und dadurch seine heiligsten religiösen Interessen schädigen. Was wäre das für eine Freiheit? Er wäre nicht frei, und es dürfte daher die Kirche, welche aus solchen in ihren berechtigtesten Interessen geschädigten, also unfreien Mitgliedern bestünde, nichts weniger als eine freie Kirche genannt werden. Soll die Kirche das Prædicat frei verdienen, so muß ihren Gliedern volle Freiheit in der Uebung ihrer heiligen Religion gestattet sein.

Zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehört:

V. Der Besitz und die selbstständige Verwaltung ihres materiellen Eigenthums. Die Kirche, als eine äußere und sichtbare Gesellschaft von Menschen, bedarf zur Bestreitung ihrer Auslagen für den Cultus, zur Handhabung des Kirchenregimentes, für verschiedene Anstalten und Einrichtungen, zur Förderung ihres Zweckes, materielle Mittel, ein Eigenthum.

„Denn es ist klar — sagt Gerhard Schneemann — daß die Kirche ihren den ganzen Menschen erhebenden Cult nicht entfalten kann ohne Gotteshäuser, ohne Ornamente, ohne mancherlei Kirchengeräthschaften und andere kostspielige Dinge. Sie ist die umfassendste Gesellschaft auf der Erde, zählt dermalen 200 Millionen ihrer Glieder, und ist bestimmt, noch größer zu werden, da sie im Verlaufe der Zeit alle Menschen in ihren Schoß aufnehmen soll. Eine solche Gesellschaft bedarf zu ihrer Regierung, zum Lehramte, zur Spendung der Sacramente und zur Feier des Gottesdienstes eine zahlreiche Obrigkeit. Diese Amtsverrichtungen sind so wichtig und schwer, daß sie nicht nebenbei von

Dilettanten betrieben werden können, sondern den ganzen Menschen in Anspruch nehmen. Ein so zahlreiches Personale kann nicht unterhalten werden ohne zeitliche Güter, und die Verwaltung eines so ungeheuern Reiches lässt sich nicht führen ohne bedeutende Kosten. Auch sind die kirchlichen Aemter von solcher Wichtigkeit, daß eine vieljährige Vorbereitung auf dieselben nothwendig ist. Gott wollte, daß die Kirche bis zum Ende der Welt unabhängig vom Staate bestehet, und ihre segensreiche Wirksamkeit entfalte. Wer nun das Ziel, den Zweck will, muß auch den Weg zu diesem Ziele, die Mittel zu diesem Zwecke wollen. Kann also die Kirche durchaus nicht ohne zeitliche Güter existiren, und ihre von Gott überkommene Wirksamkeit nicht ausüben, so hat Gott auch gewollt, daß sie die zeitlichen Güter erwerbe und besitze bis zum Ende der Welt. Dieser göttliche Wille aber, eben weil heilig und unvergleichlich, ist zugleich die Quelle eines unvergleichlichen, selbsteigenen, und nicht erst durch den Staat erworbenen Rechtes der Kirche auf Erwerb und Besitz."

Auch soll die Kirche ein lebendiges Bild der göttlichen Güte auf Erden darstellen und deshalb muß sie ihre ganz besondere Sorgfalt den Werken der leiblichen Barmherzigkeit zuwenden. Zur Uebung der Barmherzigkeit gehört aber der Besitz zeitlicher Güter. Wie nun nach göttlicher Anordnung die Wirksamkeit der Kirche frei und unabhängig sein soll, so muß auch die nothwendige Vorbedingung dazu, das Eigenthumsrecht dieselbe Selbstständigkeit genießen.

Hieraus folgt zugleich nothwendig, daß der Kirche das alleinige Verwaltungsrecht ihrer Güter zusteht. Denn die freie Verwaltung ist eines der ersten aus dem Eigenthume fließenden Rechte.

Durch die Vollberechtigung der Kirche erlangt also auch ihr Eigenthum volle Berechtigung. Demnach muß die freie Kirche von der Staatsgewalt auch Anerkennung ihres Eigenthumsrechtes fordern. Sie muß von der Staatsgewalt verlangen, daß sie anerkenne, daß die Kirche berechtigt sei, Eigenthum, Vermögen zu erwerben, und dasselbe nach ihrem freien Ermessen zu verwalten und zur Förderung des Kirchenzweckes zu verwenden.

Eine freie Kirche muß also von der bürgerlichen Gewalt mindestens das fordern und verlangen, daß dieselbe das Eigen-

thumsrecht der Kirche mit dem aller andern vollberechtigten Staatsbürger und Gesellschaften wenigstens auf gleiche Linie stelle, folglich derselben den gleichen Rechtsschutz zu Theil werden lasse.

Ein nothwendiges Erforderniß endlich der freien Kirche ist unbedingt

VI. Der freie Verkehr aller Glieder der Kirche untereinander; also der freie Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und mit den andern Gläubigen — der Hirten mit dem Oberhaupt und mit den Gläubigen — und der Gläubigen mit ihren Hirten und mit ihrem Oberhaupt. Diesen Verkehr aller Glieder in der Kirche hemmen, verhindern, heißt der Kirche ihre Lebensader unterbinden. Eine solche Kirche wäre nichts weniger als eine freie; sie wäre eine von außenher gemäßregelte, eine gebundene, geknechtete Kirche. Der freie Verkehr aller Kirchenglieder ist nur die nothwendige Folge der kirchlichen Freiheit in ihrem Lehr-, Priester- und Hirtenamte.

Aus allen bisher Erörterten folgt nun, daß zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehören: I. Ihr Lehramt, II. ihr Priesteramt, III. ihr Hirtenamt, ihre Regierungsgewalt, IV. ihre Religionsübung, V. ihre Vermögensgebarung und VI. der freie und ungehemmte Verkehr aller ihrer Glieder, und — daß die Kirche nur dann eine freie genannt werden kann, wenn sie in allen diesen ihren Angelegenheiten frei und unabhängig vom Staate ihres heiligen Amtes walten kann.

Hiemit ist die erste Frage, worin die Freiheit der Kirche bestehet, erledigt, und ich komme zur zweiten, welche heißt:

B.

Ist die Freiheit der Kirche nothwendig?

Die Freiheit ist der Kirche nothwendig. Um dieses darzuthun, könnte ich kurz darauf hinweisen, was bereits bewiesen worden — nämlich, daß Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche frei und unabhängig von jedweder weltlichen Gewalt

constituirt hat, und ich könnte schließen: Wenn die Freiheit für die Kirche nicht nothwendig wäre, so würde Christus seine Kirche nicht völlig frei und unabhängig constituiert, so würde Er ihr die Berechtigung freier Existenz und Wirksamkeit nicht ertheilt haben.

Ferner könnte ich sagen: Die Kirche ist nothwendig und erfahrungsgemäß eine sichtbare Gesellschaft; denn sie ist eine Vereinigung von Menschen zur Realisirung der übernatürlichen Heilsordnung. Jede Gesellschaft aber muß, soll sie anders ihren Zweck erreichen, jene Mittel ungehindert gebrauchen und anwenden können, welche zur Erreichung ihres Ziels unumgänglich nothwendig sind. Also muß auch die Kirche, welche sowohl nach ihrem Zwecke als nach ihren zugewiesenen Mitteln eine freie, von der Staatsgewalt unabhängige Gesellschaft ist, frei sein in ihrer Wirksamkeit, soll sie anders das von ihrem göttlichen Stifter ihr gesteckte Ziel erreichen. So nothwendig dem Staate in seinem Bereich eine freie und ungehemmte Wirksamkeit ist zur Erreichung seines Zweckes, so nothwendig und noch nothwendiger ist der Kirche in ihrem Bereich eine freie und ungehemmte Entfaltung ihrer Wirksamkeit, da ihr Zweck ein noch unendlich wichtigerer und heiligerer, und die Erreichung desselben ungleich schwieriger ist.

Ich könnte auch sagen: Sein und Wirksamkeit eines Dinges müssen sich entsprechen. Was unabhängig ist in seiner Existenz, in seinem Sein, muß solches auch in seinem Dasein, in seiner Wirksamkeit sein. Die Kirche nun ist frei und unabhängig in ihrem Sein, in ihrer Begründung, also muß sie eben so frei und unabhängig sein in ihrer Wirksamkeit. Die Freiheit ihres Wirkens ist für die Kirche naturnothwendig.

Ebenso ließe sich behaupten: Christus hat seine Kirche frei und unabhängig constituiert in den Aposteln und deren Nachfolgern bis ans Ende der Welt; denn Er hat gesagt: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden; gehet in die ganze Welt . . . ich bleibe bei euch, bis ans

Ende der Welt.“ Christus wollte also, daß seine Kirche frei und unabhängig bleibe bis zum Ende der Welt.

Die Freiheit und freie Lebensentfaltung ist also nicht nur ein Recht für die Kirche, sondern auch deren Pflicht. Ist aber die Freiheit der Kirche pflichtgemäß, so ist sie auch durchaus nothwendig.

Doch alle diese Gedanken will ich nicht weiter erörtern. Ein anderer Gedanke möge hier Platz greifen und weiter auseinandergesetzt werden, um darzuthun, daß die Freiheit der Kirche durchaus nothwendig sei, und der ist folgender:

Christus hat seine Kirche frei und unabhängig in ihrem Bereich von der Staatsgewalt — gegründet. Die Kirche Christi ist also wesentlich frei und unabhängig. Um noch deutlicher zu werden, unterscheiden wir zwischen innerer und äußerer Freiheit. Christus hat eine innerlich, d. h. an sich freie Kirche gegründet. Innere Freiheit ist also ein wesentliches Merkmal, ein unveräußerliches Prerogativ (Vorrecht) der christlichen Kirche; und diese würde aufhören die Kirche Christi zu sein, in dem Augenblicke, wo sie auf ihre innere Freiheit verzichten und weltliche Mächte als solche, als maßgebend auf dem kirchlichen Bereich, anerkennen würde. Auf diese innere Freiheit kann und darf also die Kirche niemals verzichten; stets muß sie sich als eine an sich freie wissen und betätigen; immer und überall muß sie ihr Recht, freier und unabhängiger Existenz und Wirksamkeit, in Anspruch nehmen, wahren und vertheidigen.

Unter äußerer Freiheit will ich hier die Anerkennung kirchlicher Freiheit und Unabhängigkeit von Seite der Staatsgewalt — verstanden wissen. So lange die Kirche nur allein sich selbst als einzige berechtigt und maßgebend in ihren eigenen Angelegenheiten anerkennt, solange sie sich in ihrem Bereich frei betätigt, wo und wie sie kann, und dort, wo man ihre Rechte unterdrückt, sich fremder, unberechtigter Gewalt nicht fügt, sondern protestiert, leidet und bebet, bleibt

sie dennoch innerlich frei, wenn sie auch äußerlicher Freiheit beraubt sein würde. Selbst wenn der Papst in Gefangenschaft wäre, und Bischöfe im Kerker, wegen Uebung der kirchlichen Rechte, oder wegen Vertheidigung der kirchlichen Freiheit, aber niemals sich der fremden unberechtigten Gewalt im kirchlichen Bereich fügen würden, bliebe die Kirche innerlich frei, und würden selbst deren Gefangenschaft, Kerker und Tod, die lebhafteste Protestation gegen alle staatlichen Uebergriffe auf kirchliches Gebiet, eine neue „Magna charta“ für die christliche Freiheit.

Auch die äußere Freiheit, worauf der Kirche ein nicht minderes Recht zusteht, ist ihr zur Erreichung ihrer erhabenen Bestimmung, ihres hohen Ziels nothwendig. Denn je mehr sich die Kirche auch äußerlich frei behätigen, je ungehinderter von Außen sie ihre Wirksamkeit entfalten kann, um so mehr und vollkommener vermag sie den Menschen zu heiligen und zu beseligen.

Die äußere Freiheit ist also der Kirche nothwendig, als Bedingung zu einer um so durchgreifenderen und vollkommeneren Wirksamkeit; die innere Freiheit aber ist der Kirche absolut nothwendig als wesentliches Merkmal der Kirche Christi.

Die Freiheit überhaupt ist der Kirche um so mehr nothwendig, als sie sogar auch das Fundament und die Grundlage bildet für alle übrigen Merkmale, welche Christus seiner Kirche verliehen hat. Denn nur eine freie, von der Staatsgewalt als solcher unabhängige Kirche kann die wesentlichen Merkmale der Kirche Christi als göttlicher Heilsanstalt dauernd besitzen und für alle Zukunft bewahren.

Christus, der Herr, hat nur Eine Kirche gestiftet, nicht mehrere; nur eine einzige. Die Kirche Christi muß also auf der ganzen Welt und für alle Zeit nur Eine, eine einzige sein. Wenn sie aber der Staatsgewalt unterworfen, wenn sie von der Staatsgewalt abhängig wäre und wenn demnach der

Staatsgewalt als solcher auch im kirchlichen Bereiche eine maßgebende Autorität zukommen würde, so würde, da die Staaten souveraine, die Staatsgewalten von einander unabhängig sind, die Eine Kirche notwendig in eine Mehrheit von unabhängigen Kirchen aufgelöst werden; es gäbe dann eben so viele von einander unabhängige Kirchen, als souveraine Staatsgewalten existiren, und die Kirche Christi hätte hiedurch aufgehört, nur Eine, nur eine einzige zu sein auf der ganzen Erde.

Die Kirche Christi muß einig sein auch in ihrer Lehre. Auch diese Einheit würde unmöglich sein, würde bald verschwinden, wenn die Kirche als solche in ihrem Bereiche, in ihren eigenen Angelegenheiten den Entscheidungen der Staatsgewalt als solcher unterworfen wäre. In diesem Falle hätten die souverainen Staatsgewalten — jede in ihrem Lande — auch das Recht und die Gewalt, über den Inhalt der christlichen Wahrheiten, über Gegenstände des Glaubens und der Sitten maßgebend, in letzter und oberster Instanz zu entscheiden. Nun stelle man sich vor, es tauchen da und dort Zweifel über christliche Wahrheiten auf, es sei z. B. über den wahren Sinn und über die richtige Auslegung mancher Schriftstellen zu entscheiden; stelle man sich vor, es entstehen in verschiedenen Ländern mancherlei Irrthümer gegen den Glauben, und die Staatsgewalt habe hier zu entscheiden: bald würde da die Staatsgewalt eines Landes so, die eines anderen Landes aber anders, vielleicht sogar sehr oft das Gegentheil entscheiden. Was in einem Lande als unzweifelhafte christliche Wahrheit gelten würde, würde vielleicht schon im nächsten Lande — weil von der Staatsgewalt verworfen — nicht mehr für wahr gehalten werden dürfen, und um die Einheit in der Lehre wäre es geschehen. Es ist also einleuchtend, daß, wenn die Staatsgewalt auch auf kirchlichem Gebiete so vollberechtigt wäre, wie auf staatlichem, die Bewahrung der Einheit in der Kirche unmöglich würde, und daß hiedurch auch vernichtet würde das einzige Mittel zur Bewahrung dieser Einheit, welches eben

darin besteht, daß in der Einen über die ganze Erde ausgebreiteten christlichen Kirche nur eine einzige, und zwar die von Christus selbst bestellte Autorität, das oberste Lehr- und Richteramt in Glaubenssachen auszuüben berufen und berechtigt ist.

Mit der Zertrümmerung der kirchlichen Einheit ginge aber auch nothwendiger Weise die Katholizität der Kirche verloren, die eben wesentlich darin besteht, daß die Kirche Christi zu allen Zeiten, an allen Orten, bei allen Menschen Eine und dieselbe ist. Würde nämlich die Eine und dieselbe Kirche durch Einbuße ihrer Einheit in eine Vielheit von unabhängigen Kirchen auseinandergegangen sein, so hätten wir ebenso viele von einander unabhängige National- oder Staatskirchen mit den Staats-Oberhäuptern an der Spitze. Eine solche einzelne Staats- oder Nationalkirche, deren Grenzen sich nicht über die Staatsgrenzen hinaus erstrecken können, konnte doch die Eine für alle Völker aller Jahrhunderte bestimmte Kirche, d. h. die katholische, unmöglich sein, und alle Staats- oder Nationalkirchen zusammen ebensowenig, da sie, als von einander unabhängig, in Folge der verschiedenen Wandlungen, welche ihr Glaubensinhalt erfahren würde, und in deren Folge der eine Staat mehr, ein anderer weniger vom positiven Glauben festhielte oder negirte — die ganz gleiche, d. i. identische Kirche aller Zeiten, aller Menschen und Orte, d. h. die katholische, nimmermehr sein könnten.

Eine der Staatsgewalt unterworfone und in ihrem eigenen Bereich von der Staatsgewalt abhängige Kirche würde aber auch das Merkmal der Heiligkeit verlieren, welche eben darin besteht, daß sie, die Kirche, in ihrem Stifter und in ihrer Lehre ein Ideal der Tugend aufstellt, welches durchaus vollkommen, vollendet heilig ist, und daß sie durch die ihr verliehenen Gnadenmittel zur möglichsten Erreichung dieses hohen Ideales die kräftigste und wirksamste Hilfe und Unterstützung gewährt. Die verschiedenen Wandlungen, welche die christlichen Wahrheiten in verschiedenen Staaten durch die Staatsgewalten

erfahren würden, würden auch nothwendig das christliche Tugendideal und ebenso auch die hiezu erforderlichen Tugend- oder Gnadenmittel alteriren und es könnten, je nach Verschiedenheit der Lehre, auch verschiedene mitunter nichts weniger als heilige Tugendideale von der Staatsgewalt aufgestellt und die Glieder der Kirche nicht selten der wirksamsten Tugendmittel, wie z. B. Beichte rc. beraubt werden.

Schon aus diesem Wenigen geht hervor, daß es um die Heiligkeit der Kirche geschehen wäre, wenn der Staatsgewalt die Oberhoheit auch im kirchlichen Bereich zukommen würde.

Aber auch die Apostolicität könnte in einer unfreien von der Staatsgewalt abhängigen Kirche nicht mehr bestehen. Denn die Apostolicität besteht darin, daß die Bischöfe, welche durch das Sacrament der Weihe in ununterbrochener Reihenfolge oder Succession die Nachfolger der Apostel sind, die Autorität in der Kirche besitzen und ausüben, d. h. ihre Diözesen unabhängig von der Staatsgewalt regieren, daß sie aber ihre Sendung, ihre kirchliche Lehr- und Regierungsgewalt von dem Bischofe erhalten, welcher in Folge ununterbrochener Succession auf dem Stuhle Petri der Nachfolger dieses Apostels, und als solcher das Oberhaupt der ganzen Kirche, und daher allein und ausschließlich, kraft göttlicher Institution, bevollmächtigt und berechtigt ist, die oberste und höchste Gewalt in der Kirche unabhängig von jeder Staatsgewalt auszuüben. Es versteht sich nun von selbst, daß eine Kirche, über welche die Staatsgewalt als solche die Oberhoheit ausübt, eine Staatsgewalt, welche weder durch die Weihe in ununterbrochener Succession, noch durch irgend welche Sendung vom Oberhaupt der Kirche hiezu bevollmächtigt oder berechtigt ist — die apostolische Kirche nicht sein könne.

Endlich würde eine unfreie, in letzter Instanz vom Staate abhängige Kirche auch auf das Prärogativ der Unfehlbarkeit keinen Anspruch mehr machen können. Denn Christus hat nur der apostolischen Kirche versprochen, bei ihr zu verbleiben bis

zum Ende der Welt; nur seiner Kirche, der Einen, katholischen, heiligen und apostolischen, hat Er den heiligen Geist verheißen, keiner andern. Eine Kirche aber, welche von der Staatsgewalt abhängig ist und welche dem Staate eine maßgebende Autorität in kirchlichen Dingen zuerkennt, eine Kirche, welche in Folge dieser Abhängigkeit weder einig noch katholisch, weder heilig noch apostolisch mehr sein würde, hätte auch aufgehört, die Kirche Christi zu sein, und könnte daher auch nicht den geringsten Anspruch mehr machen auf das Prärogativ der Unfehlbarkeit. Aus den Veränderungen und Wandlungen, welche der christliche Lehrinhalt bei den verschiedenen Staaten bald erfahren würde, würde die Welt bald den sprechendsten Beweis vom Gegentheile erhalten.

Ich könnte noch anführen, daß die Kirche durch Abhängigkeit von der Staatsgewalt alles Vertrauen einbüßen würde. Denn die Kirche ist der Zeuge der göttlichen Offenbarung. Ein Hauptforderniß eines Zeugen aber ist seine Unabhängigkeit, seine Selbstständigkeit.

Ich könnte auch noch anführen, daß ein von der Staatsgewalt abhängiger, serviler Clerus überall und jederzeit die Achtung der Gläubigen verloren hat.

Doch von allem dem will ich nicht mehr reden. Reicht ja das vordem Gesagte vollkommen hin, um nun ganz überzeugt zu sein, daß die Freiheit für die Kirche durchaus nothwendig, daß sie ein wesentliches Merkmal der Kirche, daß sie sogar das Fundament und die Grundlage aller übrigen Merkmale sei, welche Christus seiner Kirche verliehen. Diese Freiheit ist der kostbarste, werthvollste Juwel in der Krone der Herrlichkeiten, womit Christus seine mackellose, jungfräuliche Braut, seine heilige Kirche geschmückt hat. Die Kirche kann und darf also auf ihre Freiheit nie und nirgends verzichten, und würde sie durch ein Verzichtleisten auf ihre Freiheit den Keim des Todes in ihr Herz legen, einen Selbstmord begehen.

Hiemit ist nun der zweite Punkt, betreffend die Noth-

wendigkeit der kirchlichen Freiheit beantwortet, und wir stehen vor dem dritten Punkte, lautend: „Ist die Freiheit der Kirche der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich?“

C.

Die Freiheit der Kirche ist der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens keineswegs hinderlich.

Wie bereits Eingangs dargelegt worden ist, besteht vom Anfange des Menschengeschlechtes an eine doppelte Heilsordnung, die übernatürliche und die natürliche. Die übernatürliche, d. i. die Religion, deren Pflegerin die Kirche, befaßt sich mit den Beziehungen des Menschen zu Gott, mit der überirdischen, jenseitigen Bestimmung des Menschen und mit den Bedingungen und Mitteln, solche zu erreichen; die natürliche Heilsordnung, deren Pflegerin die Staatsgewalt, befaßt sich mit der irdischen Wohlfahrt des Menschen und mit den Mitteln, diese bestmöglichst zu fördern. Hieraus ergibt sich, daß der Staat wie die Kirche jedes seine eigene und geschiedene Berufssphäre habe, Berufssphären, die zwar verschieden, aber nicht entgegengesetzt sind. Wenn sich nun die Kirche in diesem ihren Bereich, in welchem sie, aber auch nur sie ganz allein, volle Berechtigung hat, entwickelt und ihre Wirksamkeit möglichst entfaltet, so wird sie die Staatsgewalt, deren Aufgabe ja eine andere, verschiedene, vom kirchlichen Bereich gesonderte ist, in ihrer Entwicklung nicht im mindesten behindern, so lange letztere nicht solche Beziehungen des Menschen, die ihrer Natur nach in das religiöse Bereich gehören, in ihr Bereich zieht. Das beiderseitige Verhältniß zwischen Kirche und Staat ist also ein solches, daß beide Gewalten, so sie sich innerhalb der von Gott ihnen mit Bezug auf ihr Ziel angewiesenen Grenzen halten, ganz wohl frei und unabhängig neben einander bestehen und sich der gedeihlichsten Entwicklung erfreuen können, ohne Collisionen zu befürchten, die bei einigermaßen gutem Willen nicht zu beiderseitiger Zufriedenheit gelöst werden könnten. Einen Beleg hiezu geben uns

jene Staaten, welche, obwohl sie der Kirche die vollste Freiheit gewähren, dennoch auch in staatlicher Beziehung sich der geistlichsten Entwicklung erfreuen, und hierin jene Staaten überflügeln, welche der Kirche ihre berechtigte Freiheit verkümmern.

Sollte aber dieses zu allgemein und zu ideal gesprochen sein, so lohnt es die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, ihn einer noch eingehenderen Erörterung zu unterziehen. Zu diesem Be-hufe wollen wir zuerst die Wirksamkeit des Staates mit Bezug auf dessen Ziel, und dann die Wirksamkeit der Kirche näher betrachten.

Zweck und Aufgabe des Staates ist Sicherung der irdischen, zeitlichen Wohlfahrt seiner Glieder. Dieser Staatszweck wird von der Kirche vollkommen anerkannt. Das Erste, was zur Erreichung dieses Zweckes im Staate nothwendig ist, ist ein Organ als Träger der obersten Staatsgewalt. Mag nun dieses Organ ein Einzelner oder mögen es Mehrere sein, mag es beschränkt oder unbeschränkt sein, mag sich die Ausübung der Staatsgewalt in dieser oder jener Form vollziehen, die Kirche lässt es sich nicht beikommen, dieses bestimmen zu wollen; die Kirche als solche hat sich nie und nirgends für die Nothwendigkeit einer besondern Staats- und Regierungsform ausgesprochen; sie verträgt sich mit jeder Form der Staatsverwaltung, mit jeder vernünftigen Staatsverfassung, und lehrt stets und überall Gehorsam gegen die bestehenden Staatsgewalten; wie sie denn wirklich auch fast in allen Ländern der Erde, so verschieden sie auch in ihrer Verfassung sind, ihre segensvolle Wirksamkeit entfaltet, ohne Benachtheiligung der Staatsgewalten.

Es obliegt der Staatsgewalt, die zeitliche Wohlfahrt ihrer Angehörigen sicherzustellen gegen feindliche Angriffe von Außen, nöthigenfalls mit Anwendung von Waffengewalt, d. h. durch den Krieg. Die Kirche nun, obwohl sie den Krieg im Allgemeinen für ein großes Unheil erklärt, verbietet dennoch denselben nicht, sondern sie erklärt ihn im Nothfalle für erlaubt,

und befiehlt ihren Gläubigen, entsprechend den Anordnungen der Staatsgewalt, mit Gut und Blut für die Staatswohlfahrt einzustehen.

Die Staatsgewalt hat aber ihre Angehörigen nicht bloß nach Außen zu schützen, sondern deren zeitliche Wohlfahrt auch im Innern des Staates, der einzelnen Glieder untereinander und zum Ganzen, möglichst zu sichern und zu fördern. Die Sorge für die Sicherheit, der Schutz der Person, ihres Lebens und ihrer Gesundheit, ihrer Ehre, ihres Eigenthums und aller ihrer Rechte, fällt in das Bereich der Staatsgewalt. Ich könnte nun hier allerdings auf alle Gebote Gottes hinweisen und zeigen, daß dieselben obigen Bedingungen zeitlicher Wohlfahrt nicht nur nicht hinderlich, sondern vielmehr sehr förderlich seien. Doch dieses verspare ich mir für später. Hier will ich nur so viel bemerken, daß die Kirche mit jedem Vernünftigen der Ansicht sei und lehre, daß der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, für die Sicherheit der Person, der Ehre, des Eigenthums und aller Rechte seiner Zugehörigen gewissenhaft Sorge zu tragen, und daß sie daher dieser pflichtmäßigen Wirksamkeit der Staatsgewalt um so weniger hinderlich sein könne, als ja auch sie selbst und alle ihre Bekänner, die ja als Glieder der Kirche nicht aufhören, auch Mitglieder des Staates zu sein, nach obgenannten Beziehungen auf den Staatschutz angewiesen sind, und auf selben auch vollberechtigten Anspruch erheben.

Im unmittelbaren und untrennbaren Zusammenhange mit der zeitlichen Wohlfahrt der Bewohner eines Staates steht die Volkswirthschaft und das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Zur Volkswirthschaft rechne ich die Landwirthschaft und das Handwerk, Fabrikation und Künste, Handel und Verkehrsmittel, und endlich die öffentlichen Abgaben und Lasten, und die Gebarung mit denselben — das Staatsfinanzwesen. Wann ist es der Kirche je in den Sinn gekommen, sich in diese der Staatsgewalt zukommenden Angelegenheiten einzumischen? Wann und

wo hat sie die Ordnung dieser Angelegenheiten für sich, für ihr Bereich in Anspruch genommen? Die Kirche hindert den Staat nicht, für eine gute, gedeihliche Volkswirthschaft Sorge zu tragen, sie hindert ihn gewiß nicht, für Landwirthschaft und Handwerke, für Fabrikation und Kunst, für Handel und Verkehr und für eine gerechte Vertheilung der Staatskosten, der Steuern und Abgaben erspriessliche Gesetze zu geben.

Eine Grundbedingung zur Beförderung der zeitlichen Wohlfahrt ist das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Daher fällt dasselbe in diesem Sinne auch in das Bereich der Staatsgewalt und steht derselben das Recht zu, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten zu errichten und zu leiten. Nie und nirgends aber hat die Kirche der Staatsgewalt dieses Recht abgesprochen, niemals ist sie derselben in dieser Beziehung hinderlich in den Weg getreten. Die Kirche verlangt nur, daß in allen diesen Erziehungs-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, sofern sie für Katholiken bestimmt sind, nichts gelehrt werde, was gegen die ausgesprochene Kirchenlehre wäre, und daß sie bei allen Fragen, die ins Bereich der übernatürlichen Heilsordnung gehören und dort ihre unzweifelhaftste Lösung finden, die Lehrsätze der Kirche zur maßgeblichen Richtschnur nehmen. Man entgegnet mir vielleicht, daß es eben darin steige, daß eben diese Rücksichtnahme auf Lehre und Grundsätze der heiligen Kirche bei Erziehung und Unterricht der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens entgegen sei, indem dadurch die freie wissenschaftliche Forschung gehemmt werde; die Kirche sei eine Feindin der Aufklärung, des Fortschrittes der freien Wissenschaft. — Ich antworte: Die Staatsgewalt hat ihre Wirksamkeit, soll sie eine gedeihliche sein, nur in dem ihr durch ihren Zweck zugewiesenen Bereich zu entfalten. Die religiöse Seite der Erziehung und des Unterrichtes aber gehört ins Bereich der übernatürlichen Heilsordnung, ins kirchliche Bereich, also in ein Bereich, auf welchem die Staatsgewalt ohnehin nicht competent, nicht berechtigt ist. Wenn nun, und in wiefern die

Staatsgewalt also beim Unterrichte und bei der Erziehung das religiöse Element ins Auge faßt, kommt ihr die Kirche entgegen und spricht gleichsam zu ihr: „Staatsgewalt, Du befindest Dich nun nicht mehr in dem Dir zustehenden Bereiche; Du befindest Dich in meinem Bereiche; ich, die ich hier allein competent und berechtigt bin, kann Dir über alles Nothwendige und Wünschenswerthe hier mit unfehlbarer Gewißheit und Sicherheit Auskunft geben: ich biete mich Dir als Lehrerin, als Wegweiserin und Führerin an.“ Welcher Vernünftige kann in Wahrheit behaupten, daß die Staatsgewalt durch ein solches Verfahren der Kirche in ihrer gedeihlichen Entwicklung gehindert werde? Im Gegentheile wird hiedurch das Wirken der Staatsgewalt durch ein entsprechendes Mitwirken der geistlichen Gewalt in ihrem Bereiche noch verstärkt und hiedurch das Geidehen desselben desto mehr verbürgt und gesichert.

Obige Entgegnung enthält eine Beschuldigung der ungeheuerlichsten Art. Sie besagt nämlich, indem sie die Kirche als eine Feindin der Aufklärung, des Fortschrittes, der freien Wissenschaft — hinstellt, nicht mehr und nicht weniger, als daß das Christenthum mit der Wissenschaft im Widerspruche stehe, daß es die Probe freier wissenschaftlicher Forschung nicht bestehet. Diese Behauptung aber ist eine freche Lüge. Nicht mit einem einzigen unzweifelhaften Resultate der wahren Wissenschaft steht die Kirchenlehre im Widerspruche. Durch achtzehnhundert Jahre hat sie die strengste wissenschaftliche Kritik bestanden, und sie wird sie bestehen bis zum Ende der Welt. Und es kann auch nicht anders sein. Denn die christkatholische Lehre ist göttliche Offenbarung, ist also ein Ausfluß der höchsten, der göttlichen Vernunft, und kann daher mit den wahren Resultaten der menschlichen Vernunft in keinen wirklichen Widerspruch gerathen. O, wenn auch nur ein einziger Punkt der christlichen Offenbarung in Widerspruch wäre mit einem wahren und unzweifelhaften Resultate der gesunden Vernunft und Wissenschaft, längst hätten dann die Feinde aller Offenbarung

die Mauern Sions gestürzt und nicht mehr geruht, bis der letzte Stein aus seinem Fundamente gerissen worden wäre.

Die Kirche, heißt es, ist eine Feindin der Aufklärung und des Fortschrittes. Ja; aber nicht der wahren Aufklärung, nicht des wahren Fortschrittes, sondern des falschen Fortschrittes, des Fortschrittes von der Wahrheit zum Irrthum, von der Gerechtigkeit zur Ungerechtigkeit, von der Gefüttung zur Sittenlosigkeit; sie ist eine Feindin von der Aufklärung und vom Fortschritte von der Sorte eines Carl Vogt mit seiner Affen-Menschentheorie. Dass aber eine solche Aufklärung der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens förderlich sei, wird wohl kein erleuchteter Staatsmann behaupten wollen. Treffend bemerkt in dieser Hinsicht der gelehrte P. Florian Rieß:

„Unser Urtheil über eine Bildung, deren oberstes Gesetz nicht die Wahrheit ist, eine Bildung, welche den Menschen für die Religion kalt und gleichgiltig, wenn nicht gar unfähig macht, welche ihm die übernatürlichen Güter verschließt, um seine Kräfte an der Oberfläche dieser Erscheinungswelt zu zersplittern — unser Urtheil über eine solche Bildung, gestehen wir es offen, ist etwas kühler, als das der liberalen Katholiken. Nach der höchsten Seite scheint sie uns eher den Namen der Barbarei zu verdienen, und sehen wir mit den Besten unserer Zeit in ihr ein übertünchtes Grab von Moder und Fäulniß, in welchem die wirklichen Elemente von Bildung zu versinken drohen, wenn nicht mit dem wirksamen Schutze der höchsten Güter ein Damm aufgerichtet wird.“

Die Kirche eine Feindin der Aufklärung, der Wissenschaft und des Fortschrittes! Nur ein Ignorant oder ein Böswilliger kann der Kirche eine solche Insulte ins Angesicht schleudern. Sagt es doch jedes Blatt der Welt- und Kirchengeschichte, daß die Kirche zu allen Zeiten die Mutter der Schulen und die Begründerin, Pflegerin und Beförderin der Künste und Wissenschaften gewesen, und jetzt noch werden nicht wenige Schulen, Bildungs- und Erziehungs-Anstalten von kirchlichen Instituten und geistlichen Orden gehalten und geleitet, die in wissenschaftlicher Beziehung den Staatsschulen gewiß nicht nachstehen.

Die katholische Kirche will man beschuldigen, daß sie eine Feindin des Fortschrittes sei! Und doch gibt es kaum eine

Kunst oder eine Wissenschaft, in der sie nicht zu allen Zeiten ausgezeichnete Celebritäten aufzuweisen gehabt hätte. Be welchen Völkern sind die größten Gelehrten und die größten Denker entstanden? Nicht bei den christlichen? Welche Nationen und Völker gehören zu den Culturvölkern? Nicht die christlichen? Welche Nationen und Völker stehen an der Spitze der Civilisation? Sind es nicht die christlichen? Und welcher Welttheil hat noch immer das Übergewicht über die andern Welttheile? Ist es nicht der kleine Welttheil, das christliche Europa? Und dennoch wagt man es, Christenthum und Kirche als eine Feindin des wahren Fortschrittes zu bezeichnen: Welch eine Kurzsichtigkeit; Welch ein Undank!

Aber — fahren die Feinde der kirchlichen Freiheit fort — die freie Kirche beansprucht auch das Recht, Güter, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu verwalten und nach eigenem Ermessen zu verwenden. Würde der Kirche volle Freiheit zugestanden, so wird sie, da sie Mittel und Wege hiezu hat, bald zu großem Vermögen, zu bedeutenden Besitzungen gelangen, und so werden dann allmälig unermeßliche Güter und Reichthümer sich in den Händen des Clerus auhäufen, und dadurch dem allgemeinen Verkehre und der Volkswirthschaft für immer entzogen zum größten Schaden des Volkswohles. In diesem Sinne ist daher die Freiheit der Kirche der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich.

Ich antworte: Können nicht auch Private, können nicht auch andere Staatsbürger sich bereichern? Können dieselben nicht in den Besitz unermeßlicher Güter gelangen? Können sich nicht auch hier unermeßliche Güter und Reichthümer in einer einzigen Familie vereinigen? Gibt es nicht auch wirklich Familien im Staate, welche unermeßliche Reichthümer besitzen, wie z. B. ein Rothschild, Sina u. s. w.? Sind nicht sogar die Finanzen der größten Staaten Europas in den Händen einiger Geldjuden, einiger weniger Börsenkönige? Warum hält man denn diese Anhäufung unermeßlicher Reichthümer in einer

Hand nicht für staatsgefährlich und der öffentlichen Volkswohlfahrt nachtheilig? Warum denkt man denn hier nicht daran, durch Erlaß eines Amortisations-Gesetzes oder dergleichen eine solche Vermögensanhäufung zu verhindern? Sonderbar, das hält man nicht für nachtheilig: wenn aber die Kirche zu einigem Besitz, zu einigem Reichthum gelangt, das soll gleich staatsgefährlich sein; da schreit man gleich, solches sei der allgemeinen Volkswirthschaft hinderlich; da ist man gleich mit allerlei Beschränkungen, Rechtsberaubungen, Amortisations-Gesetzen u. d. gl. zur Hand. Gegen die Kirche werden alle möglichen Präventivmaßregeln hervorgesucht; sie soll mit den Schurken unter Polizeiaufsicht stehen; ihr Vermögen wie das der Verschwender, der Mündel und Irrsinnigen unter Curatel bleiben. Wer aber verwendet seine Reichthümer besser, die Börsenkönige, die durch ihre hohen Procente, durch ihren Bucher Staaten und Völker aussaugen und in den Abgrund des Verderbens stürzen, oder die Kirche, die ihr Vermögen auf Bestreitung der Cultus-Auslagen, für Schulen und Erziehungs-Anstalten, für Armen-, Kranken- und Waisenhäuser und für die mannigfaltigsten Anstalten wahrer Humanität und Nächstenliebe verwendet? Die todte Hand! die unzählige Arme genährt, gekleidet, unermessliche Strecken urbar gemacht, Feder und Pinsel herrlicher denn alle Andern geführt, die Alles belebt, was sie anrührt? Wo ist das Staatsgefährliche? Hier oder dort? Neben dieselbst ist, wenn die Kirche nicht andere, besondere Rechtstitel dazu erworben hat, mit der vollen Kirchenfreiheit keineswegs die Freiheit der Kirchengüter von den öffentlichen Staatslasten und Giebigkeiten (Steuern u. dgl.) verbunden. Der Staat kann von der Kirche verlangen, daß sie für ihre Güter und Besitzungen, für ihr Vermögen im gleichen Verhältnisse zur Bestreitung der öffentlichen Lasten beitrage, wie die übrigen Staatsbürger. Man kann daher in dieser Beziehung nicht mit Recht behaupten, daß die Kirchengüter die öffentliche Wohlfahrt schädigen, und zwar um so weniger, da es keine in sich abgeschlossene Priester-

kaste gibt, in deren Familien die Kirchengüter etwa vererblich wären, sondern das Priesterthum sich aus der Bevölkerung aller Klassen ergänzt und daher selbst dem Armutsten aus dem Volke die Möglichkeit gegeben ist, am Genusse der Kirchengüter Anteil zu nehmen und die Widmung zu bestimmten Bildungs- und Humanitätszwecken stets dieselbe bleibt. Es ist also irrig, daß die volle Kirchenfreiheit, weil sie auch Vermögensfreiheit in sich schließt, der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich sei. Vielmehr ist auch hier das gerade Gegentheil der Fall.

Ein anderer Umstand, an dem manche Gegner der kirchlichen Freiheit Anstoß nehmen, sind die klösterlichen Institute. Sie sagen nämlich: „Die völlige Kirchenfreiheit involvirt (enthält, begreift in sich) auch das Recht ungehinderter Gründung und Errichtung von kirchlichen, klösterlichen Instituten. Wann und wo immer daher die Kirche die volle Freiheit erlangt hat, hat sie dieselbe stets zur Errichtung einer übergroßen Zahl von Klöstern benutzt, worunter die meisten Bettelorden, und nicht wenige sind, die sich nur einem sogenannten beschaulichen Leben widmen. Durch eine übergroße Zahl von solchen Klöstern aber werden zu viele Menschen der Gesellschaft, der Arbeit entzogen; es entsteht dadurch im Staate eine Armee von geistlichen Bettelleuten; und die beschaulichen Orden leisten der menschlichen Gesellschaft überhaupt keinen Nutzen; sie sind die „fructus consumere nati“. Es ist daher kein Zweifel, daß zu viele Klöster überhaupt, und die Bettel- und beschaulichen Orden insbesondere der staatlichen Gesellschaft, dem Volkswohle nachtheilig und daher der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich sind.“ Hierauf ist zu erwidern:

Allerdings involvirt die Freiheit der Kirche auch das unbeschrankte Recht derselben, geistliche Orden und Klöster nach ihrem Guttükken zu gründen und entstehen zu lassen. Oder wird es etwa der Staatsgewalt einfallen, sich einmischen und es verhindern zu wollen, wenn es an irgend einem Orte einigen

reichen Leuten einfiele, ihre Häuser zu verkaufen, von nun an gemeinschaftliche Cassa zu haben und in einem einzigen großen Hause, das sie eigens für sich erworben und eingerichtet haben, nun ein Communleben zu führen? Gewiß nicht. Nun, das Klosterleben nach seiner weltlichen Seite ist auch nichts anderes. Wenn man sich dort (im ersten Fall) nicht für berechtigt hält, sich einzumengen, so ist man es noch weniger bezüglich der Klöster.

Die Befolgung der evangelischen Röthe ist die schönste Blüthe der christlichen Moral. Vermög dem Rechte freier Religionsübung muß es Federmann gestattet sein, dieselben — sei es einzeln, für sich oder in Vereinigung mit andern Gleichgesinnten, d. h. im Ordensleben — auszuüben. Das Ordensleben stellt den Grundsatz: unitis viribus — thatsfächlich dar, einen Grundsatz, den die Staatsgewalt nimmermehr verkennen, und dessen Ausführung sie nicht verhindern darf, wenn sie nicht sogar das Fundament, auf dem des Staates eigene Existenz beruht, verkennen will. Ueber die Nützlichkeit und segensvolle Wirksamkeit der geistlichen Orden für die menschliche Gesellschaft sind wenigstens alle unbefangenen Denker, die den Boden einer positiven Religion noch nicht ganz verlassen haben, einig. Die Veranlassung zur Gründung verschiedener geistlicher Orden, deren Idee allerdings im innersten Geiste des Christenthums wurzelt, gaben gewöhnlich besondere Verhältnisse, eigenthümliche Bedürfnisse der Zeit und der Länder, denen abzuhelfen sie geschaffen wurden. Fast alle geistlichen Orden, fast alle Klöster befassen sich entweder mit Ausübung der Seelsorge oder mit dem Missionswesen, oder mit der Erziehung und dem Unterrichte, oder mit der Pflege und Leitung von Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten. Das Leben in solchen kirchlichen Instituten ist vollkommen geregelt, die Zeit genau eingetheilt, jedem ein angemessener Wirkungskreis zugetheilt. Sie sind daher nichts weniger als müßig. Was die beschaulichen Orden betrifft, so sind dieselben überhaupt sehr

wenige; dann sind auch diese nichts weniger als müßig; sondern ihre Zeit zwischen Gebet, Betrachtung und Arbeit getheilt. Sie sind die Pflanzstätten wahrer und echter christlicher Ascese. Das herrliche Beispiel der Selbstverleugnung und Abtötung, welches sie der Welt darbieten, war zu jeder Zeit von nachhaltiger Wirkung auf die Verbesserung der Sitten, welche es bei Armen und Reichen hervorbrachte. Die Priester solcher Orden gleichen Bienen; haben sie fast das ganze Jahr hindurch durch ihr innerliches Leben den süßesten und duftigsten Honig des christlichen Geistes in sich aufgenommen, so lassen sie dann denselben durch Geistesübungen und Exercitien, die sie in den verschiedensten geistlichen Anstalten und Seminarien abhalten, im reichlichsten Maße auf viele Priester und Gläubige übergehen, indem sie in denselben den gläubigen Sinn, den christlichen Eifer, wahre Gottesfurcht und Frömmigkeiten wieder beleben, erneuern, erfrischen und kräftigen. Wie oft trifft man dieselben auch am Bette der Kranken und Sterbenden als tröstende Schutzengel. O, die Welt ahnt es gar nicht, wie viel und wie Großes sie solchen Geistessmännern verdankt.

Man meint es tadeln zu dürfen, daß manche geistliche Orden die „göttliche Vorsehung“ als ihr Grundcapital, als ihr Stammvermögen auserkoren. Abgesehen davon, daß auf diese Weise oft mit Vermeidung der größten Schwierigkeiten auf die schnellste Weise jene Hilfe geschaffen wurde, welche Orts- und Zeitverhältnisse in religiöser Hinsicht unumgänglich erheischen, abgesehen davon, daß heroische Beispiele freiwilliger Armuth mächtig auf den armen Theil des Volkes wirken, ihn mit seinem Los aussöhnen, zufriedener mit demselben machen und zur geduldigen Ertragung der Noth stählen, so ist ja Niemand gezwungen, diese geistlichen Orden zu unterstützen. Es ist das Jedermann freigestellt und die unparteiische Geschichtsforschung hat kaum ein Beispiel aufzuweisen, daß das christliche Volk derartige Zusprüche schwer empfunden oder darüber je bei der Staatsgewalt Beschwerde geführt hätte. Uebrigens hat

ja in dieser Beziehung die Bevölkerung selbst, ich möchte sagen — den Regulator in ihrer Hand; sie braucht, wenn ihr derartige Ansprüche zu viel werden, denselben nur nicht mehr willfährig zu sein, und die Kirche ist dann genöthiget, ihre diesbezügliche klösterliche Statistik demgemäß einzurichten. Aber angenommen, es würden sich bei völliger Kirchenfreiheit die Klöster wirklich in solchem Maße vermehren, daß es dem Staatswohle nicht mehr gedeihlich wäre, nun, dann könnte sich ja die Staatsgewalt in dieser Beziehung an die Kirchengewalt wenden, und die Kirche, die schon vermöge dem christlichen Prinzip der Liebe auch gegen die irdische Wohlfahrt der Menschen nicht gleichgültig bleiben darf, wird gerne jene Verfüungen treffen, durch welche die geistlichen Orden und Klöster wieder auf ein gedeihliches Maß zurückgeführt werden. Noch möge die Bemerkung hier Platz finden, daß zur Zeit, wo noch viele klösterliche Institute blühten, es für wohlerzogene tugendhafte Töchter aus armen Familien, welche ihrer Armut wegen auf eine passende Versorgung in der Welt nicht hoffen konnten, nicht schwer war, eine solche im klösterlichen Leben zu finden, wo sie ein durch weise Gesetze geregeltes Leben führen, einen ihren Kräften und Verhältnissen entsprechenden Wirkungskreis finden konnten, vor den tausend Gefahren der Welt geschützt, ihre zeitliche Versorgung fanden, und im Dienste der Gottes- und Nächstenliebe ihr Wirken der Welt nützlich wurde. Wie schwer ist es jetzt, beim Mangel solcher Institute für solche vermögenslose Mädchen eine Versorgung zu finden; wie viele verfallen dem Laster und werden unglücklich und der Welt verderblich.

Da nach der Aussage Seneca's schon bei den alten Heiden keine Schlechtigkeit war, welche nicht von irgend einem so genannten Weltweisen in Schutz genommen worden wäre, so nimmt es keineswegs Wunder, wenn es auch in unsren Tagen so verrückte Köpfe geben sollte, welche sogar am Cölibate der katholischen Geistlichen und der Klosterbewohner Anstoß nehmen

und ihn als dem Volkswohle abträglich erklären. „Von den Priestern — sagen solche — ließe sich, wenn sie verehelicht wären, doch ganz vorzüglich erwarten, daß sie ihre Familienglieder sehr gut, musterhaft und glücklich erziehen würden. Die Vielen aus dem Schooße solcher Familien Hervorgegangenen, gut Erzogenen, würden sodann wieder ebenso glückliche und zufriedene Familienkreise bilden, was für eine gedeihliche Entwicklung des Staatslebens, für die öffentliche Wohlfahrt nur sehr förderlich sein würde.“ Ich antworte: Davon will ich gar nichts erwähnen, daß auch bei der Erziehung zwischen Theorie und Praxis nicht selten sich ein gewaltiger Unterschied einstellen kann, und daß der Erfahrung gemäß die Kinder von Pädagogen bei weitem nicht immer die besterzogenen sind. Wollte man aber beweibte Geistliche, so müßte man sie auch in finanzieller Beziehung so stellen, daß sie im Stande wären, ihren Familiengliedern eine standesgemäße Erziehung und entsprechende Versorgung zu verschaffen. Denn sonst würde man ja nur eben so viele Proletarierfamilien schaffen, die nur ein feineres Leben gewohnt wären und mehr Bedürfnisse hätten, aber eben deshalb um so unglücklicher wären. Nachdem nun aber jetzt schon die Priester finanziell so gering gestellt sind, daß weitaus die Mehrzahl derselben kaum das Nothwendige sich verschaffen kann, wie sehr müßte da der Finanzäckel der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, wenn sie nun sammt Familie standesgemäß sollten leben können. Einen solchen Anspruch auf die Staatsfinanzen würde die Gesellschaft wahrlich nicht als einen volkswirtschaftlichen Fortschritt, sondern eher als dessen Gegentheil erkennen. Betrachte man nur die Beamtenfamilien. Wenn so ein nicht höher gestellter Staatsbeamter eine zahlreiche Familie hat, in welcher Klemme befindet er sich gewöhnlich bezüglich der Erziehung und Versorgung seiner Kinder, wenn er nicht ausnahmsweise ein bedeutendes Vermögen besitzt. Wie hart und schwer thut er sich bezüglich ihrer Zukunft. Solche Beamtenfamilien sind sehr oft bedauernswerther und unglücklicher, als die

der Handwerker und Taglöhner, die wieder durch Taglohn und Handwerk ihr Fortkommen finden. Die Beamtenstöchter aber, meistens doch nobel und vornehm erzogen, finden, wenn ohne Vermögen, selten eine passende Versorgung, und weil an anstrengende häusliche Arbeit nicht gewöhnt, auch durch selbe nur sehr schwer ihr Fortkommen. Und doch sind die Beamten verhältnismäßig finanziell noch viel besser gestellt, als die Geistlichen.

Der Priester ohne Weib und Familie ist der Vater der Armen seiner Gemeinde. Eben deswegen, weil der Priester keine Familie besitzt, für die er zu sorgen hätte, kann man ihm eigennützige Zwecke um so weniger zumuthen, und geben deswegen die Wohlhabenden ihre Wohlhaten sehr gerne durch die Hände der Priester. Dieses Vertrauen des Volkes würden aber verehelichte Priester nicht mehr besitzen, und sie wären sowohl deshalb, als auch aus dem Grunde, weil sie auf die Versorgung ihrer eigenen Familienglieder bedacht sei müßten, nicht mehr in der Lage, für die Armen so viel zu thun, als sie thun können und wirklich thun, da sie unverehelicht sind. Gesetzt aber auch den Fall, die Verehelichung der Priester brächte der Gesellschaft einigen Vortheil — quod ego nego — so wäre es dennoch nur ein lucrum cessans für die Staatsgesellschaft und keineswegs ein damnum emergens. Deshalb kann man auch nicht behaupten, daß der Cölibat der Geistlichen der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens hinderlich sei. Mit Beziehung auf den Cölibat der Klösterlichen aber erlaube ich mir zu bemerken, daß ja keineswegs der Mangel an Population es ist, woran die Staatsgesellschaften der civilisierten Länder laboriren, sondern das gerade Gegentheil davon, und daß nicht der Mangel an Bevölkerung das sogenannte Proletariat und die sociale Gefahr geschaffen, sondern ein gewaltiger Ueberfluß an Leuten, daß der Cölibat, von einem Großtheile dieser Volksklasse richtig und freiwillig eingegangen, sogar sehr geeignet wäre, die sociale Gefahr wieder zu vermindern und allmälig zu beseitigen.

Ein gewisser liberaler Verein unserer Tage entblödete sich nicht, die josephinische Albernheit wieder aufzuwärmen, der Cölibat der Geistlichen der katholischen Kirche sei unvernünftig, unnatürlich und staatsgefährlich; auch lasse sich derselbe aus der katholischen Lehre nicht begründen. Der göttliche Geist lehrt, daß der fleischlich gesinnte Mensch nicht verstehe, was des Geistes ist. Es ist daher Leuten solcher Sorte zu verzeihen, daß sie den Geist und die Bedeutung des kirchlichen Cölibates nicht begreifen und nicht zu würdigen wissen. Was ihnen aber weniger zu verzeihen ist, das ist der Umstand, daß sie sich auch als Weise, als Lehrer in einem Gegenstande geriren, in welchem sie es noch nicht einmal bis zur Schülerhaftigkeit gebracht, und daß sie sich zu Sachwaltern der Geistlichkeit aufwerfen in einer Sache, in welcher die Betreffenden sie um ihre Hilfe, um ihre Vermittlung weder ersucht haben, noch dieselbe wünschen. Also der Cölibat gilt diesen liberalen Herren als unnatürlich. Ich antworte: Der Mensch hat einen freien Willen; Kraft dessen kann er auch, wenn er will, die Befriedigung seines Geschlechtstriebes sich versagen, kann über denselben herrschen. Wenn er nun höhere, übernatürliche Gründe hat, diese Befriedigung sich zu versagen und sich hierin selbst zu beherrschen, so ist solche Enthaltsamkeit keineswegs wider- oder unnatürlich, sondern übernatürlich. In übernatürlichen Gründen wurzelt auch die Anordnung des kirchlichen Cölibates, welcher deshalb auch übernatürlicher Ordnung und keineswegs unnatürlich ist. Das Christenthum ist die Religion der Selbstverleugnung, der Abtötung, und nach christlichen Grundsätzen ist der jungfräuliche Stand vollkommener, als der eheliche. Es stimmt daher mit dem Geiste des heiligen Evangeliums vollkommen überein, daß der katholische Priester als Verkünder des Gesetzes der christlichen Selbstverleugnung und als Prediger auch der jungfräulichen Vollkommenheit, diese Selbstverleugnung und Vollkommenheit auch an sich selbst übe und darstelle. Die Kirche hat niemals gelehrt, daß der Cölibat ein göttliches Gesetz sei;

wohl aber, daß er ein evangelischer Rath sei. Es ist daher gewiß geziemend und höchst wünschenswerth, daß sich die evangelische Vollkommenheit besonders am katholischen Priesterthume um dessen erhabenen Berufes willen darstelle. Doch wozu hier alle Gründe für den Cölibat der katholischen Priester aus der göttlichen Offenbarung anführen wollen. Sind sie ja doch in einem jeden katholischen Moral- und Kirchenrechts-Compendium leicht zu finden. Daß die pseudoliberalen Herren solche übernatürliche Gründe nicht anerkennen wollen, darf nicht Wunder nehmen, da sie überhaupt alles Uebernatürliche verwerfen, und den lieben Gott selbst kaum mehr etwas gelten lassen.

Die Kirche hat den Cölibat für ihre Priester gesetzlich vorgeschrieben. Ich muß es aufrichtig bekennen, daß ich hierin einen neuen Beweis für die Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Kirche und des Christenthums erkenne. Denn wäre sie und ihre Offenbarungs-Hinterlage nicht wahr und göttlich, hätte sie für diese ihre Wahrheit und Göttlichkeit nicht die umstößlichsten Beweise, so hätte sie ein Gesetz, welches dem Clerus eine so große Selbstverleugnung auferlegt, nicht wagen, und sie hätte es durch eine so lange Zeit nicht festhalten dürfen und nicht können, ohne einen allgemeinen Abfall des Clerus zu erfahren, ohne mindestens großen Priestermangel befürchten zu müssen, ohne von einer wichtigen Opposition zur Zurücknahme eines solchen Gesetzes gezwungen zu werden. Darum haben auch die Häresiarchen nichts Eiligeres zu thun gehabt, als bei ihren Secten den Cölibat abzuschaffen, und darum gibt es bei allen häretischen Kirchen kein Cölibatsgesetz, weil sie das Bewußtsein in sich tragen, daß ihre Unterscheidungslehren auf so schwachen Füßen stehen, daß sie das durch ein Cölibatsgesetz für ihre Geistlichen zu bringende Opfer nicht auszuhalten im Stande wären. Uebrigens kann von einem widernatürlichen Zwange bezüglich des kirchlichen Cölibatsgesetzes vernünftiger Weise nicht die Rede sein, da ja die Kirche zum Priesterthume Niemanden zwingt, und es also von dem freien Belieben eines

Jedweden abhängt, ob er Priester werden und sonach den Cölibat auf sich nehmen wolle oder nicht. Auch werden ja nicht Kinder oder Knaben zum Priesterthume befördert, sondern Männer, da die Kirche Niemanden zum Priesterthume zuläßt, der nicht die zur Erreichung der Mündigkeit und Volljährigkeit erforderliche Zahl der Jahre zurückgelegt hat.

Die liberalen Herren behaupten, daß der Cölibat ohnehin unnütz, ja schädlich sei, indem er die von der Kirche erhofften Wirkungen nicht zu erreichen, nicht hervorzu bringen vermöge, und in Folge des Cölibatsgesetzes die Sittlichkeit des Clerus sehr gefährdet sei, und einer nicht zu nennenden Unsitlichkeit Anlaß geboten werde. Ich antworte: Im Großen und Ganzen erreicht die Kirche den Zweck, den sie mit ihrem Cölibatsgesetze intendirt; im Großen und Ganzen steht der katholische Clerus als fittenrein und musterhaft da. Das beweisen die liberalen Zeitungen wider ihren Willen, da sie nicht anstehen, alle Schattenseiten und Makeln, die sie an katholischen Geistlichen zu entdecken vermögen, schadenfroh in die Welt auszuposaunen und an die große Glocke zu hängen. Wären Fälle von Unsitlichkeit beim Clerus so häufig, so hätten diese Herren Liberalen nicht nöthig, zu Lügen und Verleumdungen tagtäglich ihre Zuflucht zu nehmen. — Man gebe nur der katholischen Kirche ihre volle Freiheit, man lasse sie, unabhängig von der Staatsgewalt, ihren Clerus selbst erziehen, und — Fälle von Unsitlichkeit unter dem Clerus werden zu den seltensten Ausnahmen gehören. Uebrigens würden ja auch die beweibten Priester in fittlicher Hinsicht nicht unfehlbar. Oder gibt es etwa bei Eheleuten keine geschlechtlichen Ausartungen? keine Ehebrüche? keine nicht zu nennende Unsitlichkeit u. dgl.? Die beweibten liberalen Herren, die den katholischen Geistlichen so gerne das Joch des Cölibates abnehmen möchten, hätten sicher mehr Ursache, vor ihren eigenen Thüren, als vor denen des katholischen Clerus zu fehren.

Sogar staatsgefährlich, sagen die Herren Liberalen, ist

das kirchliche Cölibatsgesetz. Warum? Verhelichte Priester, sagen sie, würden mehr Anhänglichkeit haben an den häuslichen Herd, an die Heimat, an das Vaterland; sie würden mit dem Volke durch neue Familienbande noch inniger verwachsen; sie würden sich auch der Staatsgewalt, den Staatsgesetzen gehüfiger zeigen; man könnte sie in ihrer Opposition gegen die Staatsgewalt leichter mürbe machen.“ Das ist endlich aufrichtig gesprochen. Also das ist's, ums „Gefügig-“, ums „Mürbemachen“ handelt es sich also. Dazu also brauchten die Liberalen die Priesterehe, um sie, die Priester, leichter zu vermögen, Religion und Kirche, Freiheit und Gewissen ihrer zeitlichen Existenz, dem materiellen Wohle ihrer Familien zum Opfer zu bringen! Wenn ich es nicht früher schon gewußt hätte, so müßte es mir wenigstens jetzt einleuchten, wie nothwendig der Cölibat der Geistlichen für die Kirche sei, um ihre göttlich berechtigte Freiheit und Unabhängigkeit der Staatsgewalt gegenüber zu bewahren und zu erringen. Gefügige, servile Geistliche möchten die Herren Liberalen gerne haben, und dazu soll — die Priesterehe verhelfen. Gott bewahre uns daher vor dem Danaör-Geschenke der Priesterehe in der katholischen Kirche. Die Herren Liberalen werden hoffentlich noch lange — ad graecas Calendas — warten müssen, bis sie ihre Herzenswünsche in Erfüllung gehen sehen. Wünscht die Staatsgewalt eine clericale Opposition nicht, so kann sie einer solchen sehr leicht vorbeugen: sie braucht in ihrer Gesetzgebung und Wirksamkeit nur in dem Bereich zu verbleiben, worauf sie berechtigt ist, sie braucht nur nicht auf ein Bereich, welches ihr nicht zukommt, worauf sie keine Berechtigung besitzt, sie braucht — sage ich — nur nicht aufs kirchliche Bereich überzugreifen. Bezüglich solcher Gesetze, welche den katholischen Glauben, das katholische Gewissen, die göttlich berechtigte Freiheit der Kirche in ihrem Bereich nicht verletzen, wird die Staatsgewalt am katholischen Clerus stets die treuesten Staatsbürger und Unterthanen haben. Doch genug über diesen Punkt. Das hierüber

Gesagte reicht vollkommen hin, um die Falschheit und Albernheit der aufgestellten Behauptung der Cölibatsfeinde zu erkennen.

Auch in der christlichen Lehre von der Selbstverleugnung und Abtötung (Ascetismus) wollen die Feinde kirchlicher Freiheit eine Gefahr für die Industrie erblicken. „Durch diese Lehre — sagen sie — verurtheilt die Kirche allen Luxus, und versündigt sie sich daher am legitimen Flor der Industrie; denn ohne Luxus kann die fortschreitende Industrie nicht mehr bestehen: also ist die Kirche eine Feindin der Industrie.“ Ich antworte: Die Kirche verurtheilt den Luxus nicht, sofern er dem Stande und den Verhältnissen der Personen angemessen ist. Jenen Luxus aber, der die Mutter so vieler Crimafälle, so vieler Banquerotte, der so viele unglückliche Familien an den Rand des Verderbens bringt, der die anvertrauten Kassen plündert, und mit Kerker — auch nicht selten mit Selbstmord endet, muß sie und muß jeder Rechtschaffene verabscheuen. Angenommen auch, die Befolgung der Lehre von der christlichen Ascetik entziehe der Industrie einige Vortheile, so ist nicht zu übersehen, daß das Privatwohl einer Klasse von Menschen nicht zum herrschenden Gesichtspunkte für das öffentliche Wohl gemacht werden darf; und daß dieser allenfallsige Entgang durch die vielen Vortheile, welche das Christenthum der öffentlichen Wohlfahrt gewährt — wie später gezeigt werden wird — reichlich aufgewogen werden.

Ein anderes Bedenken der Gegner der Kirchenfreiheit lautet folgendermaßen: „Die Freiheit der Kirche ist der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens gefährlich, weil die Religion überhaupt mit ihrem Hinweis auf den Himmel, auf eine jenseitige ewige Glückseligkeit, der irdischen Wohlfahrt, dem irdischen Glücke der Menschheit hinderlich und nachtheilig ist. Die Kirche nämlich, mit ihrer Lehre von einer ewigen Wohlfahrt, von einem ewigen Heile nimmt die Thätigkeit des gesamten Menschen für dasselbe dermaßen in Anspruch, daß er

durch die überwiegende Sorgfalt, dieses ewige Heil zu erlangen, an einem ernstlichen, unermüdeten Streben nach irdischer Wohlfahrt völlig gelähmt und gehindert wird, um so mehr, da die Religion ihn lehrt, diese irdische Wohlfahrt für sehr gering, ja, im Vergleich mit einer ewigen, für nichts zu achten. Durch eine solche Lehre, wo sie durchdringt, muß der Mensch für seine irdische Wohlfahrt völlig gleichgültig, und in seinem Bemühen für irdisches Glück und Wohlergehen abgestumpft werden. Die Religion also, mit ihrer Vertröstung auf eine jenseitige Glückseligkeit betrügt den nach Glückseligkeit dürftenden Weltbürger um sein zeitliches Glück." — Eine schwere Anklage, die gegen die Religion, fürwahr, und wäre sie wahr und begründet, auch mehr als hinreichend, um das Staats- und Wohlfahrtsgefährliche derselben, und daher auch der kirchlichen Freiheit darzuthun. — Aber die Religion und die Trägerin und Pflegerin derselben, die Kirche, lehrt ja nicht, daß der Mensch sich um Irdisches nicht kümmern, daß er nicht arbeiten solle. Im Gegentheile macht sie ihm Arbeitsamkeit zur Pflicht, indem sie lehrt, daß jeder Mensch arbeiten solle, so lange es Tag ist, d. h. so lange er Zeit und Kräfte hiezu hat. Die Kirche heiligt die Arbeit, indem sie uns dieselbe als eine von Gott auferlegte Buße, als Himmelsschlüssel hinstellt und uns anleitet, dieselbe in reiner und heiliger Absicht, nämlich aus Gehorsam und Liebe gegen Gott, zu verrichten. Die Kirche verbietet oder hindert nicht die Sorge für das Zeitliche; sie will vielmehr, daß jeder Mensch einen bestimmten und angemessenen Wirkungskreis habe, und lehrt, daß er nur durch getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Berufs- und Standespflichten das ewige Heil erlangen könne. Die Kirche lehrt, daß jeder Mensch über die Verwendung der von Gott ihm verliehenen Talente, über die Anwendung aller seiner geistigen und leiblichen Kräfte dem höchsten Herrn und Richter und ewigen Vergeister werde strenge Rechenschaft ablegen müssen. Wie nun, auf welche Art und Weise, zu wessen Wohlfahrt er dieses thun

solle, darauf weist ihn, den Christen, das große Gebot der Nächstenliebe hin.

Die Kirche ist für die zeitliche Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft keineswegs gleichgültig; sie kann und darf das um so weniger sein, als ja ihr göttlicher Stifter ihr die Nächstenliebe zur strengsten Pflicht gemacht hat, und dieselbe sogar als Kennzeichen der Gemeinschaft einer gläubigen Seele mit Ihm angegeben, und durch seinen Hinweis auf die Werke der Barmherzigkeit und auf die Anerkennung und Belohnung derselben am Tage des allgemeinen (großen) Weltgerichtes, die Sorge für die zeitliche Wohlfahrt der Menschen als einen würdigen und nothwendigen Gegenstand für diese Liebe bezeichnet hat.

Die Kirche lehrt nicht, daß die zeitlichen Güter werthlos, oder daß sie nicht wünschenswerth seien. Sie lehrt nur, daß die zeitlichen Güter nicht die wahren, nicht die höchsten, daß sie nicht um ihrer selbst willen wünschenswerth seien, sondern nur als Mittel zu weit höheren und heiligen Zwecken, nämlich als Mittel zur Betätigung der Gottes- und Nächstenliebe, zur Ausübung leiblicher und geistiger Werke der Barmherzigkeit, zur Erwerbung von Verdiensten für die Ewigkeit. Je mehr man mit zeitlichen Gütern gesegnet ist, desto mehr Gutes kann man für seine Mit- und Nachwelt thun, desto mehr Verdienste kann man sich sammeln. Die Kirche erlaubt also ihren Gliedern, sich zeitliche Güter, Vermögen zu erwerben und zu besitzen. — Wenn sie zugleich auch auf die große Gefahr hinweist, welche der Besitz großer zeitlicher Güter mit sich bringt, so lehrt sie nur etwas, was die tägliche Erfahrung hinreichend bestätigt, nämlich, daß großer Reichthum gar leicht stolz, hartherzig und gefühllos macht gegen die Nöthen und Bedürfnisse armer Mitmenschen.

Die Anzahl jener, die sich vergeblich abmühen, zu zeitlichem Wohlstande zu gelangen, jener, denen bei dem besten Willen und vollstem Kraftaufwande irdische Glückseligkeit unerreichbar

bleibt, zählt nach vielen Millionen. Millionen ringen tagtäglich nach irdischer Glückseligkeit, verbrauchen ihre Kräfte im Mammonsdienste der Reichen, und vermögen für sich kaum so viel zu erschwingen, um ihre und der übrigen Blöße nothdürftig decken, und deren Hunger einigermaßen stillen zu können. Zu diesen Millionen tritt nun die Kirche als ein tröstender Schutzenkel, lehrt sie Geduld in ihren Leiden, Zufriedenheit mit ihrem harten und fast grausamen zeitlichen Schicksale, indem sie denselben eine weit höhere und ewig dauernde Glückseligkeit zeigt, die auch sie mit der ihnen nicht fehlenden Gnade Gottes erreichen können, für die sie von Gott bestimmt sind und durch welche alle irdischen Entbehrungen und Leiden, aller Verlust an irdischen Freuden unendlich aufgewogen werden. Sie, die Kirche, steht mit der ganzen Wucht ihrer Beweise für die Wahrheit dieses höheren himmlischen Lebenszieles ein, heilt die krebsartig einfressende Unzufriedenheit und den Klassenneid durch das Beispiel des Erlösers, der 30 Jahre im Schooße einer Handwerkerfamilie lebte, und durch den Hinweis auf die Tausende von heroischen Beispielen freiwilliger Armuth. Das arme gepräste, der Verzweiflung nahe gebrachte Menschenherz, das dieser himmlischen Botschaft vertraut, fühlt sich erleichtert, athmet wieder freier auf, versöhnt sich mit der Menschheit und mit seinem harten irdischen Loos, trägt in Geduld, im Vertrauen auf die höhere Hilfe sein Kreuz bis zum Ende seiner irdischen Laufbahn, und fährt nach so vielen Mühseligkeiten in den sichern Hafen himmlischer Glückseligkeit ein. Und eine solche Religion, eine solche Kirche soll ein Hemmniss sein für eine gedeihliche Entwicklung des Staatslebens? Sie soll die Menschen lähmen in ihrer Sorgfalt zur Begründung menschlicher Wohlfahrt! Wahrhaftig, eine solche Beschuldigung ist die größte Ungerechtigkeit, die man gegen sie begehen kann; sie ist eine arge Verkennung des ganzen Wesens der heiligen Religion.

Die freie Kirche hat auch das Recht, nach ihrem Ermessen für die Gläubigen die Tage zu bestimmen, die sie mit

Enthaltung von knechtlicher Arbeit und festlich (gottselig) begehen sollen. Allerdings ist die allgemeine und öffentliche Feier solcher Feste eine Angelegenheit, die auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung hat, und die daher auch der Staatsgewalt nicht gleichgültig sein kann.

Was die göttlich geordnete Sonntagsfeier betrifft, so ist — davon abgesehen, daß sie zur Erreichung des religiösen Zweckes der Kirche nothwendig ist — durch competente Gelehrte festgestellt, daß diese geradezu ein Bedürfniß der menschlichen Natur befriedigt, daß sie für Erhaltung der Kraft, der Gesundheit und des Lebens, besonders der schwerarbeitenden Menschenklassen nothwendig: daß sie ein Postulat der Humanität und des Mitleides gegen Menschen und Thiere sei.

Was die andern Feste betrifft, deren allgemeine und öffentliche Feier die Kirche noch außer der Sonntagsfeier anzugeordnen für gut findet, so richtet sich die Kirche bei Einführung derselben nach den obwaltenden religiösen Bedürfnissen ihrer Glieder mit möglichster Berücksichtigung ihrer materiellen und volkswirtschaftlichen Interessen. Da sich nun diese religiösen Bedürfnisse und volkswirtschaftlichen Interessen in den verschiedenen Zeitsäufen verschieden gestalten können, und da besagte Feste nicht göttlicher Anordnung, sondern von der Kirchen gewalt eingesetzt sind, so liegt eine entsprechende Aenderung, eine Vermehrung oder Verminderung derselben, entsprechend dem jedesmaligen Bedürfnisse und Verhältnisse, allerdings im Bereich der Möglichkeit. Eine solche kann sogar nothwendig werden. Gesezt nun den Fall, die Anzahl der kirchlichen Feiertage würde wirklich derartig, daß sie den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechen, und eine gedeihliche Entwicklung der staats- und volkswirtschaftlichen Interessen benachtheiligen, nun, dann braucht sich die Staatsgewalt mit der Kirchengewalt diesbezüglich wieder nur freundschaftlich zu benehmen, und die Kirche wird ihren hieher bezüglichen berechtigten Wünschen und Vorstellungen die gebührende Berück-

sichtigung gewiß angedeihen lassen. Gegründeten Besorgnissen wegen Benachtheiligung der materiellen Interessen der Staatsangehörigen durch die kirchlichen Feiertage kann durch eine diesbezügliche freundliche Vereinbarung zwischen Staat und Kirche sehr leicht vorgebeugt werden.

Hieraus ist ersichtlich, daß das Staatsleben für seine gedeihliche Entwicklung von der freien Kirche bezüglich deren Feiertagen nichts zu fürchten hat. Nicht durch die kirchlichen Feiertage, wohl aber durch die sogenannten blauen Montage, durch Sauf- und Trinkgelage, durch den in Folge wüster Ausschweifungen eintretenden moralischen, physischen und finanziellen Banquerott (Rattenjammer), durch die vielen Strikes u. dgl. gehen viele Arbeitskräfte und viel Arbeitszeit verloren und werden die volkswirtschaftlichen Interessen wirklich im hohen Grade bedroht und geschädigt und zerrüttet. Eine Heilung solcher krebsartig um sich fressenden Uebelstände ist ohne durchgreifende Wirksamkeit der Kirche unmöglich; eine durchgreifende Wirksamkeit aber kann nur die freie und von einer staatlichen Gesetzgebung nicht gelähmte Kirche entfalten.

Endlich behaupten die Gegner der kirchlichen Freiheit, daß diese der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens aus dem Grunde hinderlich sei, weil durch sie das staatliche Hoheitsrecht abrogirt wird, wesentliche Staatsrechte beeinträchtigt werden. „Denn dem Staate, der Staatsgewalt — sagen sie — steht als solcher das oberste Auffichtsrecht über die Kirche und über alle im Staate befindlichen Gesellschaften und Vereine zu. Einen Staat im Staate darf die Staatsgewalt nicht dulden. Das jus summae inspectionis, jus cavendi und jus circa sacra sind wesentliche Rechte der Staatshoheit. Insbesondere aber unterstehen die Kirchengüter ihrer Natur nach der Staatsgewalt.“

Ich antworte hierauf: Es ist bereits hinlänglich bewiesen worden, daß der göttliche Stifter der christlichen Religion seine Kirche ganz frei und unabhängig von der Staatsgewalt gegründet

und constituiert hat. Folglich steht der Staatsgewalt als solcher irgend ein Hoheitsrecht über die Kirche nicht zu. Ein jus inspectionis (oberstes Ein- und Aufsichtsrecht über die Kirche) hat der Staat als solcher nicht. Gehörte dieses Recht zu den wesentlichen Staatsrechten, so hätten es die heidnischen Kaiser eben so gut beanspruchen können, wie die christlichen Fürsten, und die Apostel und deren Nachfolger wären verpflichtet gewesen, Alles, was sie lehren und anordnen wollten, denselben vorher mitzutheilen — eine Behauptung, deren Unstatthaftigkeit unschwer einleuchtet, und der das Vorgehen und die gesammte Wirksamkeit der Apostel und die 18hundertjährige Geschichte der christlichen Kirche widerspricht. Dem Staate kann ein Inspectionsrecht über die Kirche nur in dem Sinne zugekannt werden, wie es jedem einzelnen Menschen zukommt, sofern die Kirche an ihn das Ansinnen stellt, die christliche Religion anzunehmen und ein Glied in der Kirche zu werden; er hat das Recht, in das Wesen, in die Lehre, Organisation und gesammte Wirksamkeit der Kirche Einsicht zu nehmen, um sich von der Wahrheit und Göttlichkeit derselben vollkommen zu überzeugen. Hat er diese Ueberzeugung gewonnen und ist er ein Glied der Kirche geworden, so hat er von nun an die Kirche zu hören, ihr zu gehorchen und seiner Ueberzeugung durch Wort und That Ausdruck zu geben. Ein Hausherr, ein Hauseigenthümer, der einen Fremden in sein Haus einlädet, ihn in demselben herumführt, und ihm die gesammte Einrichtung und alle Einzelheiten in demselben zeigt, hat hiedurch dem Fremden nicht das Recht gegeben, in seinem Hause auch Befehle und Anordnungen zu erlassen, welche für die Bewohner des Hauses maßgebend wären. Das ist von selbst einleuchtend. Da dem Staat ein Hoheitsrecht über die Kirche nicht zusteht so kann aus einem solchen ein Inspectionsrecht über die Kirche auch nicht abgeleitet werden. Wollte man dem Staat als solchen ein Inspectionsrecht über die Kirche zuerkennen, so müßte man auch der Kirche ein gleiches Recht über den Staat zugestehen.

„Alles Recht — behaupten die Vertheidiger eines staatlichen Hoheitsrechtes über die Kirche — geht vom Staate aus; ohne staatliche Genehmigung können keine Rechte erworben werden. Nur durch die staatliche Anerkennung werden Rechts-Subjekte geschaffen. Die moralischen Persönlichkeiten, die Gesellschaften und Corporationen im Staate haben daher ihre Berechtigung nur dem Staate zu verdanken; sie haben das Recht zu bestehen, zu wirken und zu besitzen nur in Folge staatlicher Anerkennung. Hieraus folgt, daß alle Gesellschaften, Corporationen und Vereine, also auch die Kirche, der Staatsgewalt untergeordnet und von derselben abhängig sein müssen.“

Ich antworte: Nur auf solche Gesellschaften und Vereine, deren Zwecke ihrer Natur nach dem Staatszwecke untergeordnet sind, erleiden obige Behauptungen einige Anwendungen. Auf Gesellschaften aber, welche durch ihre höhere Macht unabhängig von der Staatsgewalt constituiert wurden, und deren Zwecke ihrer Natur nach dem Staatszwecke nicht untergeordnet sind, können obige Sätze keine Anwendung finden. Eine solche Gesellschaft aber ist die wahre Kirche. Ihr Zweck ist seiner Natur nach dem Staatszwecke nicht unterworfen; er steht höher. Das Uebernatürliche kann nicht dem Natürlichen, das Himmlische nicht dem Irdischen, das Ewige nicht dem Zeitlichen untergeordnet sein. Auch hat der göttliche Stifter, wie bewiesen worden, seine Kirche als solche dem Staate nicht unterworfen. Die Kirche besteht nicht kraft allerhöchster obrigkeitlicher Be- willigung; sie besteht kraft göttlichen Rechtes, hat das Recht zu besitzen und zu wirken kraft göttlichen Rechtes, abgesehen von allen staatlichen Einrichtungen. Sie erhielt von ihrem göttlichen Stifter mit Bezug auf ihren heiligen Zweck selbsteigene Rechte; sie besteht als Rechtssubjekt unabhängig vom Staate und ist nicht erst durch letzteren dazu gemacht worden. Die staatliche Anerkennung schafft überhaupt keine neuen Rechts-Subjekte; sie ist, wie Schneemann treffend sagt, einfach nur

die staatliche Garantie und Privilegirung eines in der menschlichen Natur wurzelnden und durch Vertrag entstandenen, also schon bestehenden Rechtes und es ist daher unrichtig, daß alles Recht vom Staate ausgehe, und daß keine Rechte bestehen können, die vom Staate nicht verliehen werden. Ist aber diese Voraussetzung unrichtig, so ist es nothwendig, auch die daraus gezogene Schlußfolgerung, nämlich die, daß die Kirche dem Staate untergeordnet und von demselben abhängig sei, oder daß der Staat ein dießbezügliches Hoheitsrecht über die Kirche besitze.

„Aber einen Staat im Staate — sagt man — darf die Staatsgewalt nicht dulden.“ Nimmt man den Begriff des Staates im wahren, gewöhnlichen Sinne des Wortes, so ist die Kirche kein Staat. Staat und Kirche sind, wie hinlänglich bekannt, sowohl nach ihrem Zwecke als auch nach ihren Mitteln verschieden. Aus dem Grunde kann auch die Kirche nicht einen Staat im Staate bilden, und es ist, gelinde gesagt, eine Gedankenlosigkeit, in Betreff der Kirche von einem Staat im Staate zu reden.

Was das *jus cavandi* — das Verhütungsrecht — das Recht des Staates betrifft, den Schaden, der durch allenfallsige Überschreitungen oder Mißbrauch der Kirchengewalt entstehen könnte, zu verhüten, so will ich dem Staate ein solches nicht absprechen, vorausgesetzt, daß man auch der Kirchengewalt das gleiche Recht dem Staate gegenüber zuerkennt. Denn so unwahrscheinlich es auch klingt, es ist dennoch ein möglicher Fall, daß die Kirche die ihrer Wirksamkeit gesteckten Grenzen überschreitet, daß sie aufs staatliche Gebiet übergreift und ihre Macht, ihre Gewalt mißbraucht. Aber ein ebenso möglicher Fall ist, daß der Staat sich das Gleiche der Kirche gegenüber zu Schulden kommen lasse, und wenn wir die Geschichte befragen, so Letzteres gewiß öfter, als Ersteres geschehen. Staat und Kirche also besitzen ein gleiches gegenseitiges Verhütungsrecht. Aber deswegen, weil die Staatsgewalt die Grenzen ihrer Wirk-

samkeit überschreiten, ihre Gewalt missbrauchen kann, hat es sich die Kirchengewalt nie einfallen lassen, gegen den Staat gegen die staatlichen Erlässe und Anordnungen Präventiv-Maßregeln einzuführen. Die bloße Möglichkeit gegenseitiger Üeberschreitungen berechtigter Wirksamkeit rechtfertigt auch wirklich die Einführung von Präventiv-Maßregeln, wie z. B. „Placetum“ und „Exequatur“ sind, durchaus nicht. Denn sonst müßten solche Maßregeln für jeden einzelnen Staatsbürger und für alle Vereine und Körperschaften im Staate bestehen, da für sie alle die Möglichkeit gegeben, ihre Gewalt zu überschreiten oder zu missbrauchen. Wem könnte es auch einfallen, ein solches Recht der Staatsgewalt gegen ihre Staatsbürger vertheidigen wollen? Wer würde nicht hierin eine arge Beeinträchtigung berechtigter persönlicher Freiheit erblicken? Welcher Rechtschaffene würde sich nicht durch ein so eclatantes Zeichen ungerechtfertigten Misstrauens verletzt fühlen? Nur Bösewichter, Verbrecher und Schurken pflegt man ja unter Polizeiaufficht zu stellen. Was würde denn die Staatsgewalt dazu sagen, wenn die Kirche von derselben verlangen würde, daß sie ihr alle staatlichen Erlässe und Verordnungen vor ihrer Publikation unterbreiten soll, und daß sie ohne ihre Genehmigung, ohne ihr „placet“ keinen derselben veröffentlichen dürfe. Würde sie sich das gefallen lassen? Und dennoch hätte die Kirche mindestens nicht weniger Ursache hiezu, als der Staat. Wenn sich also ein solches Verfahren keine Staatsgewalt, nicht einmal der unbescholtene Staatsbürger gefallen lassen würde, warum soll sich solches gerade die Kirche, die älteste, allerberechtigste und ehrwürdigste Gesellschaft gefallen lassen. Vielleicht deswegen, weil der Staat der Stärkere, die Kirche aber physisch die Schwächere ist? Weil dem Staate zur Execution seiner Beschlüsse Gewaltmaßregeln zu Gebote stehen, der Kirche aber nicht? Wo bliebe aber da der Rechtsstaat, wenn dem Staat Gewalt für Recht ginge? Da kämen wir ja in die Zeiten des Faustrechtes und könnte von einem Rechts-

staate keine Rede mehr sein. Der Staat hat um so weniger Ursache zum Mißtrauen und zur Anwendung von Präventiv-Maßregeln gegen dieselbe, da auch die Kirche dem Staate gegenüber keine solchen anwendet und sie der Staatsgewalt fast immer vertrauensvoll entgegenkommt, und da der Staat in der günstigeren Lage sich befindet, indem er bei allenfallsigen Collisionsfällen die Ausführung seiner Beschlüsse sogar erzwingen kann. Sollte die Kirche wirklich je etwas beschließen oder anordnen, was die berechtigten Interessen des Staates schädigen könnte, so gibts ja für die Staatsgewalt ein schickerliches Mittel, um den Schaden zu verhüten, als die Mißtrauen atmenden Präventiv-Maßregeln sind. Sie braucht sich in einem solchen Falle nur an die Kirchenbehörde zu wenden, Vorstellungen zu machen, und um Abhilfe zu ersuchen, und es werden sich in einem solchen Falle die obwaltenden Schwierigkeiten und allenfallsigen Collisionen bei gegenseitigem freundschaftlichen Einvernehmen friedlich begleichen und beseitigen lassen. —

Ein Recht des Staates circa sacra — d. h. über die äußern Angelegenheiten der Kirche gibt es nicht, außer dem, welches zugleich Pflicht ist, und darin besteht, die selbsteigenen und die erworbenen Rechte und Güter der Kirche zu beschützen. Die äußeren Angelegenheiten der Kirche sind eben auch kirchliche Angelegenheiten, und gehört daher deren Besorgung, Regelung und Verwaltung so gut wie die der innern kirchlichen Angelegenheiten zu den wesentlichen Rechten der Kirche. So wenig als der Staat es zugeben würde, wenn die Kirche als solche sich das Recht anmaßen wollte, die äußern Angelegenheiten des Staates in ihre Hand zu nehmen und zu leiten, ebensowenig kann und darf es sich die Kirche gefallen lassen, daß der Staat ihre äußeren Angelegenheiten — die negotia circa sacra — als staatsrechtliche erkläre, sie in sein Bereich ziehe, und sie nach seinem Sinne, nach seinem Belieben ordne. Zudem, wo ist die Grenze der Rechte in sacra und circa

sacra? Unter dem Titel der Rechte circa sacra wäre dem Staate ein Vorwand in die Hand gegeben, selbst innere und sehr wichtige Angelegenheiten der Kirche in sein staatliches Bereich zu ziehen.

Würde dem Staate als solchem ein jus summae inspectionis, cavandi und circa sacra über die Kirche im Sinne der Gegner kirchlicher Freiheit zustehen, so hätte hiervon der selbe ein bequemes und scheinbar sogar berechtigtes Mittel, die Kirche in ihrer berechtigten Wirksamkeit zu hemmen, die Lebensadern derselben zu unterbinden und sie zu seiner dienstbaren Magd herabzuwürdigen, ihre göttlich berechtigte Existenz zu gefährden. Quod nusquam!

Bezüglich der Kirchengüter sagt man, sie gehören schon ihrer Natur nach, als materielle Güter, in das Bereich der Staatsgewalt. Ich antworte:

Der materielle Besitzstand der Kirche gehört seiner Natur nach allerdings ins Bereich der Staatsgewalt, da der Staat die natürliche Heilsordnung, die zeitliche Wohlfahrt zu besorgen hat. Der Staat hat daher dem materiellen Besitzstande der Kirche gegenüber jene Rechte, welche er bezüglich des materiellen Eigenthumes aller seiner Staatsangehörigen verhältnismäßig beanspruchen kann, und auch jene Pflichten, welche ihm bezüglich des Eigenthumes aller seiner Staatsbürger obliegen. Nicht mehr und nicht weniger. Der Staat hat daher die Pflicht, die Kirchengüter, das Eigenthum und die diesbezüglichen Rechte der Kirche so gut wie das aller seiner Untertanen zu beschützen und zu verteidigen; er hat aber auch das Recht, von der Kirche für den Schutz ihres Eigenthums und ihrer Rechte verhältnismäßig alle Abgaben zu fordern, welche er von allen Staatsbürgern für den gleichen Schutz ihres Eigenthums und ihrer diesbezüglichen Rechte zu beanspruchen berechtigt ist. Wie nun dieses Recht und diese Pflicht des Staates ihn nicht zum Eigentümer der Güter der Staatsbürger macht, ebensowenig vermag es ihm, dem Staate, irgend ein Eigenthumsrecht über

die Güter der Kirche, über deren materiellen Besitzstand zu verschaffen. Die Kirche ist und bleibt Eigenthümerin ihrer Güter, sie hat dieselben rechtmässig erworben. Ihr Eigenthumsrecht beruht auf Rechtstiteln, die sowohl im Natur- als Staatsrechte begründet sind. Ist und bleibt aber die Kirche so gut wie jeder Staatsbürger Eigenthümerin ihrer Güter, so gebühren auch nur ihr allein und nicht dem Staate jene wesentlichen Rechte, welche aus dem Eigenthumsrechte nothwendig gefolgert werden, nämlich das freie Verwaltungs- und Verfügungssrecht. Der Staat ist dem kirchlichen Eigenthume gegenüber ebenso, wie bezüglich des Eigenthums jedes Einzelnen seiner Staatsbürger verpflichtet, das Eigenthumsrecht der Kirche zu respectiren und zu beschützen.

So viel steht nun fest: Durch die Freiheit der Kirche werden dem Staate keine ihm gebührenden Hoheitsrechte entzogen.

Aus dem bisher Angeführten geht nun hervor, daß die Freiheit der Kirche der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht hinderlich ist.

Aber die Freiheit der Kirche ist der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht nur nicht hinderlich, sondern sie ist derselben sogar höchst förderlich, und zwar a) durch ihre Lehre und b) durch ihren Cultus und ihre Sacramente.

a) Durch ihre Lehre.

Alle großen Fragen über Religion und göttliche Dinge welche die Menschheit interessiren müssen, und stets interessiren müssen und stets interessirt haben, alle großen Fragen, welche zu allen Zeiten große Geister, große Denker und Weise in Bewegung setzten, sind durch das Christenthum, durch die heilige Kirche gelöst.

Gemäß der Lehre der Kirche gibt es Einen, einen dreipersönlichen, ewigen, reingeistigen, absolut vollkommenen Gott. Gott hat die Welt, Körper- und Geisterwelt, Engel und Menschen

aus Liebe, zu seiner Verherrlichung geschaffen. Der Mensch, ein persönliches Wesen, weil bestehend aus Körper und Geist — daher selbstbewußt und frei. Geschaffen nach dem Bilde Gottes zu einer ewigen Existenz, hat er eine doppelte Bestimmung, eine zeitliche und eine außerzeitliche oder ewige. Zeitlich sollte er seine Freiheit am Gesetze Gottes erproben und durch sein freiheitliches, diesem Gesetze gemäßes Streben, d. h. durch Bewahrung eines liebevollen Gehorsams in dieser Prüfung, dann außerzeitlich im Besitze unverlierbarer Glückseligkeit, beruhend auf übernatürlicher Anschauung Gottes, ewig Gottes Liebe und Erbarmung verherrlichen. — Der Mensch hat aber diese Freiheitsprobe schlecht bestanden; er ist durch Missbrauch seiner Freiheit gefallen. Aus der vergifteten Wurzel, sofern sie nun neue Triebe ansetzen sollte, konnten nur fittlich kränkelnde Zweige hervorgehen; es mußte mit Bezug auf die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes das Nebel des geschehenen Sündenfalles ein Erbübel sein. Unfähig, sich selbst aus diesem Sündenfalle wieder emporzuhelfen, unfähig, sühnende Genugthuung zu leisten und das übernatürliche Gnadenleben in sich wieder herzustellen, erbarmte sich Gott des gesunkenen Menschen- geschlechtes und es wurde nach seinem ewigen Rathschlusse göttlicher Liebe der Erbschuld ein Erbverdienst entgegengesetzt durch die Erlösung, die in Mitte der Menschheit, in der Mitte der Zeitsäfte vollbracht worden ist durch den Mensch gewordenen Sohn Gottes, Jesus Christus. Ein Gottesreich zur Vermittlung der Erlösung an die Menschheit hat er gegründet — seine Kirche — und deren Vorsteher mit seiner göttlichen Vollmacht ausgerüstet und an die Welt gesendet. In Christus, in der Vereinigung mit ihm, mit seiner Kirche, durch den Glauben und Bethätigung des Glaubens ist Heil für alle Menschen; aber in schuldvoller Geschiedenheit von ihm, von seiner Kirche, gibt es keine Rettung. In dieser wahren Kirche gibt es eine vollgültige Vergebung der Sünden für den reumüthigen und bußfertigen Sünder, und einen übernatürlichen Beistand zur

Befolgung des göttlichen Willens. — Gott ist ein Gott voll Erbarmung, aber auch voll Gerechtigkeit; einem jeden Menschen wird Er nach dem Tode nach seinen Werken vergelten. Sogar geringe Unvollkommenheiten und nicht vollständig geleistete Genugthuung schließen die Seele zeitweilig vom Reiche ungetrübter Seligkeit aus, und müssen sie in einem Mittelzustande — Fegefeuer — einen schmerzvollen Läuterungsproceß bestehen. Es gibt eine Auferstehung der Todten, ein Gericht über die ganze Welt, eine ewige Scheidung des Lichtreiches vom Reiche der Finsterniß, ewige Herrlichkeit mit und in Christus, ewige Verdammniß ohne Christus, eine ewige, höchstweise Vorsehung.

Dieß ist die Hauptgrundlage des christlichen Glaubensgesetzes. Unendlich groß und erhaben, unendlich vollkommen und rein tritt uns dieses christliche Glaubensgesetz entgegen, und keine andere Religion der Welt vermag mit ihm einen Vergleich zu bestehen. — Unermeßlich groß sind daher die gesellschaftlichen Vortheile, welche für die Menschheit hieraus erwachsen, und um nicht gar zu weitläufig zu werden, so will ich nur Einen Punkt, nämlich den erwähnen, daß erst durch das Christenthum, durch das christliche Glaubensgesetz die wahre Menschenwürde wesentlich aufgestellt, erkannt und erfaßt wurde. Aus diesem Grunde konnte sich auch die Verkennung der Menschenwürde, die Slaverei, unter christlichen Völkern auf die Länge nicht mehr behaupten. Auf der Anerkennung der Menschenwürde aber und seiner höheren Bestimmung beruhen ja alle wahrhaft freiheitlichen Institutionen civilisirter Völker — ein Umstand, der für einen denkenden Menschen eines weiteren Beweises sicher nicht bedarf.

Auf dem Fundamente des christlichen Glaubensgesetzes ruht das Gebäude christlich-katholischer Moralität. Ausgangs- und Mittelpunkt der christlichen Moralität ist der göttliche Wille. Dieser liegt in den Worten: „Werdet vollkommen, wie ich, euer Gott, vollkommen bin.“ Diese Vollkommenheit besteht also

in der möglichst großen Gottähnlichkeit. Somit drückt sich das oberste christliche Sittengesetz so aus: „Werde Gott möglichst ähnlich, und du bist dann möglichst vollkommen.“ Allerdings haben schon die Heiden den göttlichen Willen als oberstes Gesetz der Sittlichkeit erkannt; aber zwischen dem obersten Gesetze christlicher und heidnischer Moralität ist ein unendlich großer Abstand, da die Heiden nur Götter kannten, und diese ihre idealen Götter sehr unvollkommen gedacht wurden, während das Christenthum nur Einen wahren Gott, und diesen als absolut vollkommenes Wesen kennt.

Die Idee des göttlichen Willens als Norm höchster menschlicher Moralität ist aber im Einzelnen klar gelegt durch die göttlichen Gesetze, wie sie in der heiligen Kirche des Sohnes Gottes niedergelegt sind und von dieser erklärt werden. Diese Gebote nun sind die Grundlage, sind ein wahrer Talisman für die Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft. Das IV. Gebot sanctionirt die Autorität in der Gesellschaft; macht die Eltern und Obrigkeit zu Gottes Stellvertretern in Familie, Staat und Kirche. Das V. Gebot garantirt die Sicherheit des Lebens. Das VI. Gebot ordnet das geschlechtliche Verhältniß, macht die Ehe unauflöslich, heiligt die Familie, bewahrt die Jugend vor Entnervung durch das Gift der Wollust; schafft ein gesundes und kräftiges Geschlecht. Das VII. Gebot sichert Eigenthum und Rechte der Einzelnen, wie der Gesamtheit, setzt die Grenzmarken zwischen „Mein“ und „Dein.“ Das VIII. Gebot aber schützt Ehre und guten Namen, verpflichtet zu Wahrhaftigkeit und Redlichkeit, den Grundpfeilern alles gegenseitigen Vertrauens, macht Verträge unverletzlich. Das IX. und X. Gebot aber greifen das sittliche Uebel in seiner Wurzel, im Herzen, und suchen es schon in seinen ersten Keimen zu ersticken. Das III. Gebot bezieht sich auf die Feier der heiligen Tage, welche erforderlich sind zur Anpflanzung, Pflege und Kräftigung des christlichen Glaubens-, Sitten- und Gnaden-Gesetzes. Das II. Gebot sanctionirt die Heiligkeit des Eides.

Das I. Gebot aber ist aller andern Grundstein. Alle diese Gebote lassen sich kurz zusammenfassen in das große Gebot der Liebe, welche sogar die Feinde nicht ausschließt: „Liebe Gott über Alles, deinen Nächsten aber — und wenn er auch dein Feind wäre — wie dich selbst.“ Die Liebe ist die Seele aller Gebote, die sie durchdringt, der Geist, der sie belebt.

Mit diesem Glaubens- und Sittengesetze nun tritt die Kirche vor die Menschheit hin; sie legitimirt ihr Auftreten und ihre Wirksamkeit mit dem Hinweise auf ihre unmittelbar göttliche Gründung und Bevollmächtigung. Sie beweist die Wahrheit und Göttlichkeit ihrer Lehre und ihrer Sendung mit den umstößlichsten Beweisen, welche vor dem Richtersthule der Vernunft sowohl als einer 18hundertjährigen Geschichte als gewiß erprobt worden sind. Diesen umstößlichen Beweis vermag nur sie allein und sonst keine andere Religions-Gesellschaft zu liefern. Dadurch erlangt die Kirche göttliche Autorität. Unermesslich groß aber sind die Vortheile, welche hieraus für das gesellschaftliche Wohl erwachsen. — Welch eine Macht über die Gewissen übt sie in Kraft dieser Ueberzeugung aus! Die Gewissheit der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums und die sichere Hoffnung auf eine ewige Glückseligkeit übersteigt jedwedes irdische Glück. Mit göttlicher Vollmacht verkündet sie das christliche Glaubens- und Sittengesetz, und göttliche Sanction ist mit diesem Gesetze verbunden, ist ihm gewiß. Mit solcher Autorität und Sanction der Gesetze, die sie im Namen Gottes verkündet, tritt nun die Kirche auch vor die Mächtigen und Gewaltigen dieser Erde und sagt ihnen, was sie zu thun verpflichtet sind, und was auch ihnen nicht erlaubt sei. Sie wehrt der Thrannei von oben so gut, wie der Unbotmäßigkeit von unten; sie lehrt die Obrigkeiten Liebe und Gerechtigkeit für ihre Untergebenen, väterliche Sorgfalt für ihr Wohl; die Untergebenen aber lehrt sie Ehrfurcht und Gehorsam gegen ihre Obern. Mit göttlicher Autorität verkündet die Kirche das große Gesetz der Liebe: Gott der Vater aller Menschen, alle

Menschen Kinder Gottes, Glieder der Einen Gottesfamilie, untereinander Brüder und Schwestern. Deswegen muß sie alle das gemeinschaftliche Band geschwisterlicher Liebe umfassen. Diese christliche Liebe, wie sie von der Kirche gelehrt und gepflegt wird, ist die Mutter so vieler Wohlthätigkeits-, Humanitäts- und Bildungs-Anstalten, welche im Verlaufe der Zeiten unter den christlichen Nationen und Völkern entstanden und gegründet worden sind. Kindern und Greisen, Armen und Waisen, Blinden und Taubstummen, Verwahrlosten und Gefallenen, Kranken und Gefangenen, Elenden und Preßhaften aller Art, hat die Kirche zu jeder Zeit ihre liebevollste Fürsorge und Pflege angedeihen lassen. Alle die diesbezüglichen Anstalten wahrer Nächstenliebe sind nach dem Zeugniß der Geschichte theils unmittelbar von der Kirche ins Werk gesetzt worden, theils mittelbar durch solche Glieder der Kirche, welche den belebenden Impuls hiezu von der Kirche und ihrer beseligenden Lehre empfangen hatten.

Das ist der Grund, warum wir bei christlichen Nationen so viele solche wohlthätige Anstalten, bei nicht christlichen Völkern aber fast gar keine, oder sehr wenige ähnliche Anstalten finden.

Aus dem Wenigen, was ich nun über die Lehre der Kirche angeführt habe, dürfte klar geworden sein, daß dieselbe der menschlichen Wohlfahrt sehr förderlich sei. Ich gehe nun zu den Sacramenten der Kirche über, und will von denselben nur zwei hervorheben, nämlich Buße und Altarsacrament.

b) Durch ihre Sacramente und ihren Cult.

Wahrhaftig, die Bußanstalt der Kirche genügt allein schon, um die Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums im hellsten Lichte darzustellen. Eine Religion, die eine Anstalt von solch eclatant göttlichem Charakter besitzt, kann nicht anders, als göttlich sein. Das kirchliche Bußgericht ist für den Gläubigen ein göttliches Gericht von solch enormer Wichtigkeit, daß von demselben das Schicksal in der Ewigkeit abhängig gemacht ist. Hier ist die vollkommenste Anklage — weil Selbstanklage

— denn Ankläger und Angeklagter sind in einer Person; hier die höchste richterliche Gewalt — weil Gewalt zu binden und zu lösen für die Ewigkeit mit göttlicher Vollmacht. Hier ist der Angeklagte seiner Begnadigung gewiß, vorausgesetzt, daß er entschlossen ist, die möglichen Grundbedingungen gewissenhaft zu erfüllen, die da keine andern sind, als Bereuung seiner Schuld, ernstlicher Vorsatz, aufrichtige Selbstanklage und möglichste Wiedergutmachung. Das sacramentalische Bußgericht fördert die Selbstkenntniß und bricht dem Hochmuthe, der Wurzel aller menschlichen Verirrungen, durch die Nothwendigkeit der aufrichtigen Selbstanklage die Spize ab. Durch das katholische Bußgericht werden Feinde mit einander ausgesöhnt, entzweite Ehegatten wieder vereinigt, wird ungerechtes Gut wieder erstattet, werden gegebene Vergernisse möglichst wieder gut gemacht, viele Sünden und Verbrechen in ihrem Keime erstickt, unzählige Sünder auf den Weg der Rechtschaffenheit und Tugend wieder zurückgeführt, und auf demselben erhalten. Das katholische Bußgericht mit seinem göttlichen Siegel absoluter Verschwiegenheit, flözt selbst denjenigen Vertrauen ein, und öffnet ihren Mund, welche lieber sterben würden, als daß sie sonst irgend einem Menschen manche ihrer geheimen Verirrungen entdecken, gestehen möchten. Das katholische Beichtgericht ist deshalb auch das einzige passende Lehrinstitut, wo die unerfahrene Jugend Aufklärung und Belehrung erhält über geschlechtliche Verirrungen, die sie in den Abgrund des Verderbens stürzen würden; jenes Institut, wo sie, da sie eine Entdeckung nicht zu fürchten haben, diese ihre Verirrungen und Folgen aufrichtig entdecken, und vom Beichtvater väterliche Belehrung, Trost, Rath, Leitung und Hilfe empfangen. Durch das Sacrament des Bußgerichtes werden die nächsten Gelegenheiten zu Sünden und Verbrechen entfernt, werden jahrelange böse Gewohnheiten aufgegeben, und werden die Fesseln der Sünden selbst von solchen zerrissen, welche, der Verzweiflung nahe, sich die Kraft einer Bekehrung nicht mehr zutrauten.

Mit Gott und mit sich selbst und ihren Nebenmenschen ausgesöhnt im heiligen Bußgerichte, betreten sie im Vertrauen auf Gottes allmächtige Hilfe mit Entschlossenheit die harten und beschwerlichen Wege der Bekehrung und Buße, und weihen selbst in Sünden ergraute Männer den Rest ihrer Lebenszeit Gott und der Tugend. Doch um die segensvollen Wirkungen des sacramentalen Bußgerichtes für die Menschheit nur einigermaßen gebührend darzustellen, müßte ich ja ein ganzes Buch schreiben. Es ist gewiß, unermäßlich sind die gesellschaftlichen Vortheile, welche aus demselben hervorgehen, und ich nehme keinen Anstand, zu behaupten, daß eine Religion, die eine solche Anstalt aufzuweisen hat, hiedurch ein weiteres Siegel ihrer Göttlichkeit aufgedrückt erhalten hat; umso mehr, als es unmöglich gewesen wäre, eine solche dem menschlichen Hochmuthe so wehthuende Institution ohne göttliche Beglaubigung in die Welt, ins menschliche Leben einzuführen. Aehnliches, und noch viel mehr könnte ich aber auch sagen vom allerheiligsten Sacramente des Altars.

Eine wahre Religion muß ein gotteswürdiges Opfer haben. Ein höheres, gotteswürdigeres Opfer aber, als das allerheiligste Altarsacrament, läßt sich nicht mehr denken. Der Mensch, der Gläubige, ist das Fleisch und Blut des Gottessohnes. Eine innigere Gemeinschaft, welche ein Mensch hier auf Erden mit Gott einzugehen vermöchte, kann aber nicht mehr gedacht werden; sowie auch kein vornehmeres, kein kräftigeres Denkmal an einen Scheidenden gedacht werden kann, als ein solches, in welchem und durch welches der Scheidende ungeachtet seiner Trennung dennoch wirklich und wesenhaft wieder gegenwärtig wird und bleibt. Ein solches Opfer, ein solches Denkmal und eine solche Speise zur Vermittlung innigster Gottesgemeinschaft ist das allerheiligste Altarsacrament. Jeder Gläubige muß es empfangen (mindestens einmal des Jahres), aber ohne schwere Sünde, möglichst rein muß der sein, der sich diesem Tische zu solcher Gottesvereinigung nahet. Ich frage

nun: „Kann es für eine gläubige Seele noch einen mächtigeren Impuls geben, nach Tugend und Heiligkeit zu streben, als dieses heiligste Sacrament? Oder kann es noch ein kräftigeres Nahrungs- und Stärkungsmittel geben im Kampfe gegen die Sünde und im Streben nach christlicher Vollkommenheit, als Christus Jesus selbst ist im heiligsten Sacraimente, der Urquell aller Gnaden?“ Nimmermehr. Im heiligsten Sacraimente thront Jesus Christus Tag und Nacht in Mitte der Gläubigen auf seinem Liebesthrone. Hier ist Er das geheimnißvolle Feuer, an dem sich die im täglichen materiellen Ringen ermatteten und erkalteten Herzen wieder erwärmen und stärken, und die heilige Liebesflamme der Gottes- und Menschenliebe wieder ansachen. Mein Herz ist viel zu arm und meine Feder viel zu ungewandt, um den Reichthum des Segens, der aus diesem heiligsten Sacraimente über die Menschheit ausströmt, nur ein wenig zu schildern.

O, wie viel ließe sich dann noch von der Schönheit, Erhabenheit und Gotteswürdigkeit des katholischen Cultus sagen, eines Cultus, welcher auch den Ungebildeten zur Liebe der Religion, der Tugend und der Gerechtigkeit begeistert! Doch ich will alles dieses übergehen, und ich wende mein Augenmerk nur der Lehre der Kirche von ihrer Infallibilität zu, ihrer unfehlbaren Leitung in Glaubenssachen.

Das kirchliche Lehramt ist in göttlichen Dingen, ist in der Klarlegung und Verkündigung der göttlichen Offenbarung unfehlbar. Die Unfehlbarkeit ist ein wesentliches Merkmal, welches Christus seiner Kirche, als einem Gottesreiche, zur Vermittlung seiner göttlichen Offenbarung und Erlösung verliehen hat. Aus dieser Lehre aber, von der Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramtes, entstehen für die menschliche Gesellschaft sehr viele Vortheile; denn nur eine göttlich beglaubigte und unfehlbare Lehrautorität ist berechtigt, an die Menschheit heranzutreten mit der verpflichtenden Forderung, ihr in der Verkündigung der göttlichen Wahrheiten vollen Glauben, unbedingtes

Vertrauen zu schenken. Durch eine unfehlbare Lehrautorität wird aller Ungewissheit und Unsicherheit in Betreff einzelner Lehren im Schoße der Kirche ein Ende gemacht; allen Religionsstreitigkeiten und Spaltungen innerhalb der Kirche ein Ende gemacht. Wer aber auch nur oberflächlich die Weltgeschichte kennt, weiß, wie viel Unheil, Krieg und Verwüstung solche Spaltungen und Religions-Streitigkeiten nach sich gezogen haben.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich daraus, daß die Lehre und die Sacramente der Kirche, daß ihre gesammte Wirksamkeit der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht hinderlich ist. Vielmehr fördert die Kirche die Zwecke der Staatsgewalt auf eine für letztere höchst vortheilhafte Weise. Die Kirche läutert die Neigungen und mildert die Sitten, bekämpft die bösen Leidenschaften, erzieht die Menschen zu wohlgesitteten und tugendhaften Staatsbürgern, die nicht bloß wegen der auf die Übertretung gesetzten Strafe, sondern um des Gewissens willen die Staatsgesetze beobachten. Sie wahrt und beschützt die Würde des Menschen, und dessen berechtigte Freiheit. Die Kirche lehrt Berufstreue, pflichtmäßige Erfüllung der Standespflichten als Weg zum Himmel; sie stärkt die sittliche Kraft in der Arbeit, lehrt Opfer und Entzagung, heiligt und mäßigt den Genuss, leitet zur Ordnungsliebe, zur Erfüllung der Familienpflichten an, begünstigt das häusliche Leben; gewiß reelle Leistungen für das materielle Wohl der Menschheit. Sie schützte auch jederzeit die Freiheit der Wissenschaft, wie uns die Geschichte der katholischen Universitäten, die in Mitte der Staaten fast unabhängige Republiken der Intelligenz waren, darthut.

„Alles — sagt P. Florian Ries — was zum sittlichen Halt in der Gesellschaft, zur Kräftigung der Einheit beträgt, wie: das eheliche Band, der Gehorsam gegen die Gesetze, die Treue und Redlichkeit im Verkehr — sichert die Kirche durch die stärksten Beweggründe. Sie nimmt das Schwache gegen das Starke durch die Pflege der Gerechtigkeit und Liebe in Schutz. Da aber hievon in allen Verhältnissen die

wahre sociale Wohlfahrt des Menschen abhängt, so wird die katholische Lehre allezeit die höchste Wohlthäterin der Menschheit bleiben."

Haben denkende Männer zu jeder Zeit Religion überhaupt für die Grundlage und mächtigste Stütze der Staaten gehalten, um wie viel mehr muß dieses von der christlichen, von der katholischen Religion der Fall sein, da ja nur diese allein durch un widerlegliche Thatsachen und Gründe sich als die wahre vom Sohne Gottes gegründete und bevollmächtigte Heil- und Rettungsanstalt der Menschheit erweisen kann.

Kein Staat kann ohne Religion, ohne Kirche bestehen. Der Sturz der Altäre hat stets den Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, Anarchie, Thrannei, Terrorismus nach sich gezogen. Jeder Machthaber, der es unternahm, die gesellschaftliche Ordnung wieder herzustellen, einen Staat zu bauen, fand sich genöthigt, zur Religion und Kirche wieder seine Zuflucht zu nehmen. Ohne Religion gibt es keine Sittlichkeit, ohne Sittlichkeit kein Recht, also ohne Religion kein Pflichtbewußtsein, ohne Pflichtbewußtsein keinen Halt für die Gesetze. (Schneemann.) Ein Mann, der keine Religion, keine religiöse Überzeugung hat, vermag der menschlichen Gesellschaft eine ausreichende Garantie für eine rechtliche Handlungsweise nicht zu bieten. Das Staatsgesetz gilt ihm nur so lange etwas, als er es in seinem persönlichen Interesse findet, es zu beobachten; findet er aber seinen persönlichen Vortheil nicht mehr dabei, so wird er es verachten und mit Füßen treten, wo und wie er kann. Er wird hundert Mittel und Wege finden, um die Staatsgesetze zu umgehen, und wo immer er unentdeckt und ungestrafft sie übertreten zu können glaubt, wird er nicht anstehen, es zu thun.

Einem Menschen ohne Religion ist kein Mittel zu schlecht und zu niedrig, wenn es nur geeignet ist, ihm seine habösüchtigen, ehr- und selbstsüchtigen Pläne erreichen zu helfen. Schwindel auf Schwindel wird er häufen, List und Betrug anwenden, Grausamkeit und Unterdrückung, ja selbst Raub und Mord

nicht scheuen; und sind ihm endlich vielleicht Mittel mißlungen, hat er seinen Zweck nicht erreicht, sieht er sich entdeckt, entlarvt, nun, dann befreit ihn, den Ungläubigen, ja ein Schuß Pulver, eine dünne Schnur, oder eine geringe Dosis Gift fast augenblicklich aus seiner ganzen Verlegenheit, aus seiner Qual. Aus erbarmungsvollem Mitleid befördert er auch sogar seine Frau und seine Kinder noch brevi manu in die nicht geglaubte Ewigkeit. Beispiele hiezu liefert uns die Tagesgeschichte genug, da sie uns zeigt, daß gewöhnlich nur solche Menschen, welche an Religion und Glauben banquerott geworden sind, von ihren schlechten und verderblichen Leidenschaften zur Verübung der schauderhaftesten Verbrechen sich fortreissen lassen.

In einem Staate, so unglücklich er auch gewesen sein mag, in einem Staate, wo Religion und Glaube noch fest im Herzen des Volkes wurzeln, sind die Nebel und Schäden der Zeit noch immer zu heilen, ist eine gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Lebens immer noch möglich und wahrscheinlich.

Man will uns vielleicht hinweisen auf katholische Staaten, welche, ungeachtet ihres katholischen Charakters, tief erschüttert, in ihrer Macht gebrochen, und am Rande des Verderbens sich befinden. Ich antworte: Der katholische Charakter dieser Staaten ist gewiß nicht schuld an ihrem Verfalle. Hier obwalteten und obwalten ganz andere Ursachen und Verhältnisse, die der Kirche fremd sind, von ihr nicht herbeigeführt wurden. Ja, wenn wir in diese Sache tiefer eindringen wollten, so würden wir gerade auf das Gegentheil kommen. Wir würden finden, daß der Beginn und Fortgang des Verfalles, des Unglücks, des politischen und finanziellen Ruines solcher Staaten nicht selten mit ihrer allmäßigen Loslösung von den Principien des Christenthums und der katholischen Kirche im unleugbaren Zusammenhange steht. Ueber manche dieser Staaten würde die erlittene Erschütterung schon viel früher hereingebrochen sein, wenn sie nicht katholisch gewesen wären.

Ich kann nicht umhin, hier noch besonders auf die großen

Verdienste hinzuweisen, welche sich die Kirche um die Fortbildung, Weiterentwicklung der Menschheit im Großen erworben. Es gibt keinen wichtigen Punkt in der christlich-politischen Gesellschaftslehre, der nicht von irgend einer Secte geleugnet, angegriffen oder bekämpft worden. Bis zum Grundpfeiler aller Sittlichkeit, dem Glauben an die ewige Vergeltung, ist Alles durch Irrlehrer in Frage gestellt worden, was dem Social-Gebäude Festigkeit, Würde und christlichen Adel verleiht: Verpflichtung des Sittengesetzes — durch die Manichäer, Albigenser, Wiedertäufer u. s. w.; Heiligkeit der Ehe — durch dieselben; geheiligt Ansehen der Obrigkeit — durch Wilkes, Hux u. a. Hauptfächlich der Kirche, die den Kampf gegen diese Häretiken aufgenommen und siegreich geführt, ist es zu verdanken, daß diese für jedes Gemeinwesen höchst verderblichen Irrthümer ausgerottet, daß die wahren und großen Principien der Gesellschaftslehre gerettet wurden, und daß so die menschliche Gesellschaft vor völliger Zerrüttung und Auflösung, und vor unabsehbarem Elende und Unglück bewahrt wurde. Die christliche Culturidee hat den Kampf mit ihren Todfeinden nur durch die katholische Lehre und Kirche siegreich bestanden.

Den klarsten, glänzendsten und herrlichsten Beweis aber, wie wohlthätig die Wirksamkeit der Kirche für die Menschheit sei, und daß sie der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens höchst förderlich, gibt uns eine, wenn auch nur sehr kurze Be trachtung über den glücklichen Zustand, in welchen die Welt versetzt würde, wenn sie wirklich, tatsächlich, sowohl im Großen und Ganzen, als auch jeder einzelne Mensch, dem christ-katholischen Glaubens- und Sittengesetze, den Vorschriften des heiligen Evangeliums genau, getreu und unverbrüchlich nach leben würde. In diesem Falle wäre die Gesetzgebung aller Staaten mit dem Gesetze Gottes, mit dem Geiste des Evangeliums in vollkommenem Einklange. Die Machthaber und Obrigkeiten walten ihres Amtes mit Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe, mit Treue und Gewissenhaftigkeit, eingedenk, daß

sie ihre Macht und Stellung von Gott haben, daß vor Gott der König wie der Papst ist, der Herr wie der Diener, daß sie alle einst über ihre Verwaltung Gott werden Rechenschaft geben müssen, und daß ihnen dann nach Verdienst ewig wird vergolten werden. Die Unterthanen achten ihre Obrigkeit als Stellvertreter Gottes, leisten ihnen willigen Gehorsam und befolgen alle Gesetze, nicht aus Furcht und Zwang, sondern um Gottes und ihres Gewissens willen. Es gibt von Oben keine Missachtung, keine Bedrückung der Unterthanen, und von unten keinen Ungehorsam, keine Auflehnung, keine Gewaltthat nach oben. Alle Bewohner, alle Staatsbürger lieben sich untereinander mit aufrichtiger Liebe als Kinder Gottes, als Brüder und Schwestern. Unter ihnen gibt es keinen Stolz, keinen Haß und keine Feindschaft mehr, weder Neid noch Ehrabschneidung oder Verleumdung, weder Lüge noch Falschheit, weder Betrug noch Ungerechtigkeit, weder Diebstahl noch Raub, weder Verfolgung oder Gewaltthätigkeit, noch Mord. Der Reiche hängt sein Herz nicht an seinen Reichthum; er betrachtet seine Güter als von Gott ihm anvertraut, und ertheilt von seinem Ueberflusse gerne denen mit, die Mangel leiden. Der Arme ist arbeitsam, genügsam, zufrieden; er leidet an dem Nothwendigen keinen Mangel, da ihm die thätige Nächstenliebe seiner viel- und mehrbefitzenden Mitglieder im Staate zu Hilfe kommt. Reichthum und Armut werden durch die thätige Nächstenliebe ausgeglichen und versöhnt, und im Grunde hört die Armut auf, da selbst der Aermste im Staate von der liebevollen Theilnahme seiner Mitmenschen so viel erhält, als er nothwendig bedarf. Es gibt unter ihnen aber auch keinen Tagdieb, keinen Faulenzer, keinen Müßiggänger.

Wenn, sage ich, sowohl die Nationen im Großen und Ganzen, als auch jeder einzelne Staatsbürger insbesondere den Vorschriften des heiligen Evangeliums, dem Gesetze Gottes, wie es durch die Kirche gelehrt wird, thatfächlich, genau, getreu und unverbrüchlich nachleben würden, so gäbe es lauter gottesfürchtige,

liebevolle und treue Ehegatten, sorgfältige und gewissenhafte Eltern; sittenreine, wohlerzogene, gehorsame Kinder; leusche, züchtige und blühende Jünglinge und Jungfrauen; mäßige, nüchterne und besonnene Männer; achtungswürdige Greise, redliche Verwalter, gerechte Richter, gehorsame, ordnungsliebende Soldaten; die Herren wären mit väterlicher Sorgfalt auf die Wohlfahrt ihrer Untergebenen bedacht, die Knechte und Diener aber gehorsam und fleißig, treu und anhänglich. Leben und Ehre, Eigenthum und Rechte wären allenthalben sicher; Redlichkeit und Treue, Aufrichtigkeit und gegenseitiges Vertrauen würden herrschen im öffentlichen, wie im Privatleben. Alles von Oben bis Unten wäre in schönster Ordnung. Die öffentlichen Lasten, Steuern und Giebigkeiten würden sehr verringert, würden unbedeutend werden; denn Verwaltung und Rechtspflege würden sich bei diesen Verhältnissen sehr vereinfachen. Alle vielfältigen Controllirungen würden als überflüssig wegfallen, und die Gerichts-Tribunale würden sich vermindern, da die meisten auftauchenden Differenzen und Streitpunkte von den Staatsbürgern unter sich im Geiste gegenseitiger Billigkeit und Nächstenliebe, oder etwa durch einfache, billige Vertrauens-Gerichte abgethan würden. Eine geringe Anzahl von Sicherheits-Organen wäre hinreichend. Die stehenden Heere würden aufhören; denn Empörungen und Revolutionen im Innern würden nicht mehr vorkommen, und Kriege, die mit dem Geiste des Christenthumes in so grellem Widerspruche stehen, würden sodann unter christlichen Nationen und Völkern nicht mehr geführt werden. Alle wichtigen internationalen Fragen und Differenzen würden durch ein internationales Friedensgericht, an dessen Spitze etwa das Oberhaupt der christlichen Kirche stünde, im Geiste der Gerechtigkeit und Billigkeit geschlichtet und ausgeglichen werden.

Unter solchen Verhältnissen würde fast alles Elend, würden die meisten Leiden und Trübsale von der Erde verschwinden. Zufriedenheit und Wohlstand würden sich mehren; Glück und

Segen bei der Menschheit Einkehr nehmen. Der Odem des göttlichen Geistes würde die Welt durchströmen, und das Angesicht der Erde würde in der That erneuert werden; die Erde würde ein halbes Paradies. — Die menschliche Wohlfahrt hat in jeder Gestalt, also auch als materielle, die sittliche Ordnung zur Grundlage, deren beste Freundin die katholische Lehre und deren treue Pflegerin die katholische Kirche ist.

Aber man wird mir hier einwenden, daß das wohl eine schöne Idee sei; daß sie sich aber in der Menschheit niemals verwirklichen werde, auch dann nicht, wenn wirklich der ganze Erdkreis christlich werden, und wenn man der Kirche auch die vollständigste Freiheit in ihrem Wirken einräumen würde. Allerdings, ich gebe das zu; aber man wird mir auch von der andern Seite wenigstens so viel einräumen müssen, daß es — wie P. Florian Rieß trefflich bemerkt — um das Staatswohl sehr gut bestellt wäre, wenn die christkatholische Lehre allenthalben Gehorsam fände, und daß folglich diese Lehre und die Vermittlung derselben durch die Kirche, der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht hinderlich, sondern vielmehr sehr förderlich sei.

Ich habe nun meine mir gestellte Aufgabe vollendet, indem ich gezeigt: A, worin die Freiheit der Kirche bestehe; B, daß sie für die Kirche nothwendig und C, daß sie der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht nur nicht hinderlich, sondern höchst förderlich sei.

Je freier, je ungehinderter, je unabhängiger aber von der Staatsgewalt die Kirche wirken kann, desto mehr Vertrauen, desto größeren Einfluß gewinnt sie, desto kraft- und segenvoller wird ihre gesammte Wirksamkeit für das wahre Wohl der Menschheit. Die Freiheit der Kirche ist daher der gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens nicht hinderlich, wohl aber im höchsten Grade förderlich. Je vollständiger diese Freiheit, desto gewisser, desto vollkommener auch deren segensvolle Wirksamkeit.

Die Religion ist einmal Thatsache, da hilft kein Leugnen — Hundert von Millionen sind von ihrer Wahrheit und Göttlichkeit überzeugt. Diese würden mit Hinopferung aller irdischen Interessen an ihr festhalten; sie ist eine Macht geworden, mit der man rechnen muß. Zugleich ist es unzweifelhaft, daß sie der Staatsgewalt wesentliche Vortheile verschafft und das Staatswohl sehr fördert. Die Kirche wird auf ihre berechtigte Freiheit niemals verzichten. Was ist nun dem Staat heilsamer: das volle Recht der Kirche auf Freiheit anerkennen, oder mit ihr im beständigen Hader zu liegen, mit ihr beständig Krieg zu führen? Eine Staatsgewalt handelt daher nur in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse, wenn sie allen Versuchungen, die Kirche zu knechten, widersteht; wenn sie alle misstrauischen und engherzigen Gesetze verhindert und beseitigt, wenn sie alle Hemmnisse kirchlicher Kraftentfaltung und Wirksamkeit entfernt; wenn sie der Kirche die wohlberechtigte vollständige Freiheit ihres Seins und Wirkens zugesteht und ehrlich einräumt. Staat und Kirche sollen nicht gleichgültig, nicht indifferent gegen einander sich verhalten. Sie können sich ohne Gefährdung der großen und wichtigen Interessen der Menschheit nicht gegenseitig ignoriren. Die Kirche bedarf zu größerer Entfaltung ihrer segensreichen Wirksamkeit der Hilfe des Staates; noch mehr aber bedarf der Staat zu seinem gedeihlichen Bestande und Wirken der Hilfeleistung der Kirche.

Staat und Kirche sollten daher in wahrer Würdigung ihrer beiderseitigen von Gott überkommenen Aufgabe, betreffend die zeitliche und ewige Wohlfahrt der Menschheit — in einem freundschaftlichen Einvernehmen und Verhältnisse zu einander stehen: die Kirche mit heiligem Eifer und mütterlicher Sorgfalt frei waltend ihres heiligen Amtes, der Staat mit kräftiger Hand schützend die heiligen Interessen der Religion und Kirche.

Eine freie Kirche ist die kräftigste Stütze der Staatsgewalten, die mächtigste Hüterin der wahren und großen gesell-

schaftlichen Grundlagen und Principien, die aufrichtigste Freundin und Förderin menschlicher Wohlfahrt.

Möge Gott der Kirche in unserem lieben Oesterreich die volle berechtigte Freiheit und den Sieg über die Feinde der gesellschaftlichen Ordnung verleihen; möge das Vaterland auf christlicher Grundlage neu erstehen, und für Jahrhunderte Hort und Zuflucht sein tiefer Religiösität, gründlicher Sittlichkeit und wahrer Freiheit.

L i t e r a t u r.

Hymni Breviarii Romani. Zum Gebrauche für Kleriker übersetzt und erklärt von Josef Pauly, Kaplan in Aachen. 1. Theil: Hymni Psalterii mit einer kurzen Einleitung. 2. Theil: Hymni de Tempore. Aachen 1868 und 1869.

In der Einleitung berührt der Uebersetzer etliche Punkte, deren Erörterung ohne Zweifel am Platze ist, wie die Frage, ob die Verbesserung, beziehungsweise Umänderung der Hymnen mit Rücksicht auf den Urtext zu billigen, oder ob man hierin nicht zu weit gegangen sei. Den ersten Theil der Frage legt der Uebersetzer dahin zurecht, daß Papst Urban VIII. nicht eine geschichtliche Hymnensammlung habe anlegen wollen, sondern den liturgischen Zweck im Auge hatte. An der Berechtigung, die Hymnen diesem Zwecke entsprechend zu gestalten, zweifeln wir keinen Augenblick. Ob die Revision der Hymnen als Verbesserung anzusehen sei, darüber ein bestimmtes Urtheil abzugeben, scheut sich der Uebersetzer, weil er einen Vergleich zwischen dem Texte der Handschriften und dem des Breviers bis jetzt nicht hatte anstellen können.

So viel ist gewiß, daß wenigstens manche Strophen kaum mehr erkennbar sind, und wir, die wir die alten Hymnen aus dem täglichen Gebrauche kennen, wagen die Behauptung, daß so manche Aenderung unnöthig und kaum zum Besseren gemacht